Merc. Wechselordnung
387 g

[illegible]

deutschen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Stuttgart:

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1850.

[illegible]

Allgemeine
deutsche Wechselordnung

vom 26. November 1848.

Nebst

einem ausführlichen alphabetischen Sachregister über sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes, so wie einer alphabetisch geordneten Belehrung über die, sowohl in dieser Wechselordnung selbst, als im Wechselverkehr überhaupt vorkommenden technischen Ausdrücke, und Alles was in Wechselgeschäften berücksichtigt werden muß.

Für

Kaufleute, Rechtsgelehrte, Geschäftsmänner, Beamte und Gewerbtreibende aller Art bearbeitet

von

Carl Courtin,
Großherzogl. Badisch. Professor der Handelswissenschaften.

Bayer. Hypotheken- & Wechsel-Bank.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1849.

5. a. 2322

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

I. Einführungsgesetz 5

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung 5

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit. Art. 1—3 . . . . 5—6

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln. Art. 4—95 . . . . 6—22

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. Art. 4—7 . . . . . 6—7

II. Verpflichtung des Ausstellers. Art. 8 7

III. Indossament. Art. 9—17 . . . . 7—9

IV. Präsentation zur Annahme. Art. 18—20 . . . . 9—10

V. Annahme. Art. 21—24 . . . . 10—11

VI. Regreß auf Sicherstellung. Art. 25—29 . . . . 11—12

1. wegen nicht erhaltener Annahme. Art. 25—28 . . . . 11—12

2. wegen Unsicherheit des Acceptanten. Art. 29 12

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. Art. 30—40 . . . . 12—14

1. Zahlungstag. Art. 30—35 . . . . 12—13

2. Zahlung. Art. 36—40 . . . . 13—14

VIII. Regreß Mangels Zahlung. Art. 41—55 15-18

IX. Intervention. Art. 56—65 . . . . 18—20

1. Ehrenannahme. Art. 56—61 . . . . 18—19

2. Ehrenzahlung. Art. 62—65 . . . . 19—20

X. Vervielfältigung eines Wechsels. Art. 66—72 . . . . 20—22

1. Wechselduplicate. Art. 66—69 . . . . 20—21

2. Wechselcopieen. Art. 70—72 22

XI. Abhanden gekommene Wechsel. Art. 73 u. 74 22

XII. Falsche Wechsel. Art. 75 u. 76 23

Seite

XIII. Wechselverjährung. Art. 77—80 . . . . 23—24
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers. Art. 81—83 24
XV. Ausländische Gesetzgebung. Art. 84—86 25
XVI. Protest. Art. 87—90 . . . . 25—26
XVII. Ort und Zeit der Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen. Art. 91—93 . . . . 26—27
XVIII. Mangelhafte Unterschriften. Art. 94 u. 95 27

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln. Art. 96—100 . . . . 27—29

III. Alphabetisches Sachregister . . . . 30—59
IV. Alphabetisch geordnete Erklärungen der im Wechselverkehr vorkommenden technischen Ausdrücke . . . . 60—88

Bayerische Staats-Bibliothek München

Gesetz,

betreffend

die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. vid. Ges. v. 91.75/10 63

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

1: vid Gesetz v. 5 Okt 1863.

2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt. v. d. Ges. v. 5/10 63

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden, v. d. Ges. v. 5/10 63
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, à vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7), bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den

Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten

gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente

eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig. Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. vid. 91 u 5/10 63

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sey, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zuläßig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,

2) die ihm erstandenen Kosten,

3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nro. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungs-

ort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weis't der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungs-Leistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. be-

zeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nro. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn

er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außer-europäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nro. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-

Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) Die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz:

R. Mohl.

III. Alphabetisches Sachregister.

☞ Diejenigen Wörter, welche aus einer Zusammensetzung mit dem Worte: Wechsel entstanden sind, als z. B.: Wechsel-Arrest, Wechsel-Verbindlichkeit, Wechsel-Fähigkeit, suche man (im ersten Register) nicht in dem Buchstaben **W.**, sondern in den Buchstaben **A.**, **V.**, **F.**

Ueberall wo **W.** vorkommt, bedeutet solches das Wort: Wechsel.

Technische, auf den Wechselverkehr bezügliche Ausdrücke, welche in diesem ersten Register nicht vorkommen, suche man im zweiten.

A.

Abhanden gekommene W. Was der Eigenthümer eines solchen bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen kann §. 73. — Wann und auf welche Weise der Eigenthümer desselben vom Acceptanten Zahlung fordern kann §. 73. — Was der Eigenthümer desselben, wenn er keine Sicherheit bestellt, vom Acceptanten zu fordern berechtigt ist §. 73.

Abschrift (Kopie, Duplicat) eines W.s. Auf einer solchen muß dem W.Schuldner, der eine Theilzahlung geleistet hat, auf dessen Verlangen Quittung darüber ertheilt werden §. 39. Vergl. W.Kopie. — Eine solche wörtliche, oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen muß der über denselben aufgenommene Protest enthalten §. 88, 1. Vergl. auch: W.Kopie.

Accept, Fälle, wo es ohne W.kraft §. 7. — Folgen, wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat zu bemerken, zu wessen Ehre die Annahme geschieht §. 59. — Aus einem solchen auf einem bei der Zahlung (eines vervielfältigten W.s) nicht zurückgegebenen Exemplar bleibt er verhaftet §. 67, 2. — Das ächte, auf einem W. mit falscher oder verfälschter Unterschrift, behält dennoch die w.mäßige Wirkung §. 75. — Wenn es falsch oder verfälscht ist, so bleiben doch sämmtliche Indossanten und der Aussteller w.mäßig verpflichtet §. 76. — Wer ein solches unterzeichnet hat, den trifft die w.mäßige Verbindlichkeit §. 81.

Acceptant (Annehmer). Auch an ihn kann ein Indossament gültig ausgestellt werden §. 10. — Rechte des Indossatars gegen ihn, wenn vor dem Indossamente Protest, Mangel Zahlung erfolgte §. 16. — Haftet nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig §. 22. — Fälle, wo in Betreff der von ihm acceptirten Summe

Sicherheit gefordert werden kann §. 29, 1, 2. — Wenn diese von ihm nicht geleistet wird, was der Inhaber und jeder Indossatar fordern kann §. 29. — Der bloße Besitz des W.s vertritt die Stelle einer Vollmacht, um in den betreffenden Fällen Sicherheitsstellung von ihm zu fordern, und in Ermangelung Protest erheben zu lassen §. 29. — Befugniß desselben, wenn die Zahlung zur Verfallzeit nicht gefordert wird §. 40. — Wodurch, bei domizilirten W.n, der w.mäßige Anspruch gegen ihn verloren geht §. 43. — Wozu es, zur Erhaltung des W.-Rechts gegen ihn nicht bedarf §. 44. — Wodurch gegen denselben der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers tritt §. 63. — Seine Haftung, wenn er mehrere Exemplare desselben W.s acceptirt hat §. 67, 2. — In welchem Falle von demselben, durch den Eigenthümer eines abhanden gekommenen W.s Zahlung gefordert werden kann §. 73. — Was er, ohne die vorgeschriebene Sicherheitsbestellung, zu fordern berechtigt ist §. 73. — Wann der w.mäßige Anspruch gegen ihn verjährt §. 77. — Denselben trifft die w.mäßige Verpflichtung; worauf sie sich erstreckt §. 81. — Vorschrift, im Fall seine w.mäßige Verbindlichkeit, und wodurch? erloschen ist, in wie weit er dem Inhaber des W.s verpflichtet bleibt §. 83.

Aechtheit der Indossamente. Zur Prüfung derselben ist der Zahlende nicht verpflichtet §. 36.

Abweichungen der in Buchstaben und in Zahlen ausgedrückten Zahlungssumme §. 5. Vergl. Zahlungssumme.

Adressant. Fall, in welchem der Regreß des Inhabers gegen ihn verloren geht §. 62.

A drittura. So und auf Sicht zahlbar muß ein Rückwechsel gestellt werden §. 53.

Akt (irgend ein vorzunehmender) bei einer bestimmten Person. In welchen Lokalitäten solches geschehen muß oder kann §. 91.

Aktiengesellschaften. Gegen solche ist aus W.Erklärungen, welche von deren Vertretern für sie ausgestellt werden, der W.Arrest nicht zulässig §. 2, 2.

Alonge (Anhang, Verlängerungszettel). Gültigkeit des Indossaments auf derselben §. 11 u. 12. Vergl. auch Anhang.

Amortisation (eines abhanden gekommenen W.s). Dieselbe kann vom Eigenthümer bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragt werden §. 73.

Amortisationsverfahren. Was nach Einleitung desselben, wegen eines abhanden gekommenen W.s durch den Eigenthümer gefordert werden kann §. 73.

Anhang. In welchem Fall ein solcher zu einem Proteste gemacht werden, und was er enthalten muß §. 62.

Annahme, Acceptation. Fälle, wo sie ohne W.kraft §. 7. — Der Aussteller haftet für dieselbe und für die Zahlung w.mäßig §. 8. — Präsentation zu derselben. S. Präsentation zur Annahme. — Sie muß auf dem W. schriftlich geschehen §. 21. — Was gilt für eine unbeschränkte? §. 21. — In welcher Weise dieselbe geschehen kann §§. 21, 22. — Schriftliche Erklärung des Bezogenen auf dem W., daß er überhaupt nicht annehmen wolle §. 21. — Desgl., daß er nur

unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle §. 21. — Die einmal erfolgte kann nicht wieder zurückgenommen werden §. 21. — Kann auf einen Theil der im W. verschriebenen Summe beschränkt werden §. 22. — Vorschrift, wenn dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt werden §. 22. — Wozu der Bezogene durch dieselbe w.mäßig verpflichtet wird §. 23. — Bei derselben ist auf einem Domizil-W. vom Bezogenen zu bemerken, an wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, in sofern dieß der W. nicht schon ergibt §. 24. — Folge, wenn dieses bei derselben nicht geschehen ist §. 24. — Die Präsentation zu derselben kann in einem Domizil-W. vom Aussteller vorgeschrieben werden §. 24. — Folge der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift §. 24. — Wenn dieselbe überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, wozu die Indossanten und der Aussteller w.mäßig verpflichtet sind §. 25. — Sobald sie nachträglich vollständig erfolgt ist, muß die bestellte Sicherheit zurückgegeben werden §. 28. — Was Derjenige, der zum Behufe derselben eines von mehreren Exemplaren eines W.s versandt hat, auf den übrigen bemerken muß; Folge, wenn er dieses nicht thut §. 68. — In welchen Lokalitäten die Präsentation zu derselben geschehen muß oder kann §. 91. — Die Erklärung über dieselbe kann nur an einem Werktage gefordert werden §. 92.

Annehmer. S. Acceptant.

Anspruch (w.mäßiger) gegen die Indossanten und den Aussteller eines auf Sicht gestellten W.s, in welchem Fall der Verlust dieses Anspruchs eintritt §. 31. — Wodurch derselbe bei domizilirten W.n verloren geht, und gegen wen §. 43. — Wann er gegen den Acceptanten verjährt §. 77. — Bei eigenen domizilirten W.n. Wodurch derselbe, nach unterbliebener Zahlung, gegen den Aussteller und die Indossanten verloren geht §. 99. — In welcher Frist derselbe gegen den Aussteller eines eigenen W.s verjährt §. 100.

Antwort der Person, gegen welche protestirt wird. Eine solche, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sey, muß der Protest enthalten §. 88.

W.Arrest, gegen welche Personen er nicht zulässig, und in wiefern die Vollstreckung desselben, gegen Andere, Beschränkungen erleidet §. 2, 1 bis 3 und Schluß.

Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen. Als was dieselbe gilt §. 42. — Sie schützt nicht gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten §. 42.

Aushändigung des quittirten W.s. Nur gegen dieselbe ist der W.Schuldner zu zahlen verpflichtet §. 39.

Ausland. Nach welchen Gesetzen die wesentlichen Erfordernisse eines in demselben ausgestellten W.s beurtheilt werden §. 85. — Ebenso jeder anderen in demselben ausgestellten W.Erklärung §. 85.

Ausländische Gesetzgebung §§. 84 bis 86.

Ausländer. Nach welchen Gesetzen seine Fähigkeit beurtheilt wird, w.mäßige

Verpflichtungen zu übernehmen §. 84. — In wiefern er, wenn er in seinem Vaterlande nicht w.fähig, durch Uebernahme von W.Verbindlichkeiten im Inlande, verpflichtet wird §. 84.

Auslieferung (des W.s). Nur gegen diese und jene des Protestes und einer quittirten Retourrechnung, ist der Regreßpflichtige Zahlung zu leisten verbunden §. 54.

Aussteller (Trassant, Trassent, Entnehmer, W.geber). Dessen Unterschrift ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s. §. 4, 5. — Er kann sich selbst als Remittenten bezeichnen, und, unter gewissen Umständen, auch als Bezogenen §. 6. — Er haftet w.mäßig für Annahme und Zahlung des W.s. §. 8. — Auch an ihn kann ein gezogener W. indossirt und weiter indossirt werden §. 10. — Rechte des Indossatars gegen ihn, wenn vor dem Indossamente Protest, Mangel Zahlung erfolgte §. 16. — Der Bezogene haftet demselben aus dem Accepte w.mäßig §. 23. — Gegen denselben steht dem Bezogenen kein W.Recht zu §. 23. — eines Domizil=W.s kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben §. 24. — Thut er dieß nicht, so geht der Regreß gegen ihn verloren §. 24. — Worin seine w.mäßige Verpflichtung besteht, wenn die Annahme eines W.s. überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist §. 25. — Wozu er jedoch in diesem Falle auch befugt ist §. 25. — Eines auf Sicht gestellten W.s. In welchem Fall der Verlust des w.mäßigen Anspruchs gegen ihn stattfindet §. 31. — Vorschrift, wenn derselbe im W. das Wort effectiv oder einen ähnlichen Zusatz (bei Erwähnung der Summe) gebraucht hat §. 37. — Was zur Ausübung des Regresses gegen ihn, bei nicht erlangter Zahlung, erforderlich ist §. 41. — Wodurch, bei domilizirten W.n., der w.mäßige Anspruch gegen ihn verloren geht §. 43. — Was von demselben der Indossant eines Mangels Zahlung protestirten W.s., welcher diesen eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, zu fordern berechtigt ist §. 51, 1, 2, 3. — In welchem Fall derselbe (bei einer Ehrenacceptation) als Honorat angesehen wird §. 59. — Er ist verpflichtet, von einem gezogenen W. dem Remittenten mehrere Exemplare (W.Duplicate) auf Verlangen zu liefern §. 66. — Wenn auch seine Unterschrift falsch oder verfälscht ist, so behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente ihre w.mäßige Wirkung §. 75. — Derselbe bleibt w.mäßig verpflichtet aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen W. §. 76. — Wann die Regreßansprüche des Inhabers gegen ihn verjähren §. 78, 1, 2, 3; item des Indossanten §. 79, 1, 2, 3. — Denselben trifft die w.mäßige Verpflichtung; worauf sie sich erstreckt §. 81. — Vorschrift, im Fall seine w.mäßige Verbindlichkeit, und wodurch? erloschen ist, in wie weit er dem Inhaber des W.s verpflichtet bleibt §. 83. — (Eines eigenen W.s.) In wiefern der Ort der Ausstellung als Zahlungsort und zugleich als sein Wohnort gilt §. 97. — Wo demselben ein eigener domizilirter W. (wenn

ein Domiziliat nicht benannt ist) zur Zahlung präsentirt, und wenn diese unterbleibt, wo der W. protestirt werden muß §. 99. — (Eines eigenen domizilirten W.s.) Wodurch der w.mäßige Anspruch, nach unterbliebener Zahlung, gegen ihn und die Indossanten verloren geht §. 99. — (Eines eigenen W.s.) In welcher Frist der w.mäßige Anspruch gegen ihn verjährt §. 100.

Ausstellung. Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres derselben ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 6. — Binnen welcher Frist nach derselben und in welchem Falle ein auf Sicht gestellten W. zur Zahlung präsentirt werden muß §. 31.

Ausübung des W.Rechts. Wer über die Form der zu diesem Zwecke an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen entscheidet §. 86.

Aval (W.Bürgschaft). Fälle, wo er ohne Wechselkraft §. 7. — Wer sogar nur als Bürge (per Aval) einen W. mit unterzeichnet hat, den trifft die w.mäßige Verbindlichkeit §. 81.

B.

Begebung (weitere) eines per Procura indossirten W.s durch eigentliches Indossament; Fall, wo der Indossatar nicht dazu befugt ist §. 17.

Beglaubigung (gerichtliche oder notarielle). Fall, in welchem eine solche zur W.Kraft einer W.Erklärung nöthig ist §. 94.

Beibringung des (betreffenden) W.s. Bei einer Regreßnahme auf Sicherstellung bedarf es derselben nicht §. 26.

Bemerkungen auf einem W. Von einer jeden solchen auf einem zu protestirenden W. oder dessen Kopie befindlichen muß der Protest eine wörtliche Abschrift enthalten §. 88, 1.

Besitz des W.s. Wozu derselbe in gewissen (§. 29, 1, 2 genannten) Fällen die Stelle einer Vollmacht vertritt §. 29.

Besitzer (eines W.s). In welchem Falle allein derselbe (in sofern er nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirt ist) zur Herausgabe desselben angehalten werden kann §. 74.

W.Betrag. S. Geldsumme.

Bevollmächtigter. Folgen für Jemand, der als solcher eine W.Erklärung unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben §. 95.

Bezogener (Assignat, Trassat), dessen Firma und Name ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 7. — Auch an ihn selbst kann ein W. gültig indossirt, und von ihm wieder weiter indossirt werden §. 10. — Rechte des Indossatars gegen ihn, aus dem Accepte, bei zu spät erfolgtem Indossamente §. 16. — Welche schriftliche Erklärung desselben auf einem W. für eine Annahme gilt §. 21. — Er kann seine einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurücknehmen §. 21. — Wozu er durch die Annahme verpflichtet ist §. 23. — Haftet aus dem Accepte

dem Aussteller w.mäßig §. 23. — Gegen den Aussteller steht ihm kein W.Recht zu §. 23. — Er muß auf einem Domizil=W., bei der Annahme, in sofern dieß der W. nicht schon ergibt, auf diesem bemerken, durch wen die Zahlung am Zahlungsort erfolgen soll §. 24. — Was angenommen wird, wenn er dieß nicht gethan §. 24. — In welchem Fall und an welchem Orte demselben ein domizilirter W. zur Zahlung zu präsentiren, und wenn sie unterbleibt, wo er zu protestiren ist §. 43. — Wenn er (nach erhobenem Protest, Mangels Annahme) gezahlt hat, was der nicht zur Zahlungsleistung gelangte Ehren=Acceptant von ihm zu verlangen berechtigt ist §. 65.

Blanco=Indossament, Indossament in blanco (oder in bianco, Blanco=Giro). Dessen Gültigkeit §. 12. — Der Inhaber ist nicht verbunden, es auszufüllen §. 13. — Wenn auf ein solches ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den W. durch das Blanco=Indossament erworben hat §. 36.

Buchstaben. Vorschrift, wenn in der mit solchen und mit Ziffern ausgedrückten W.Summe eine Abweichung stattfindet §. 5.

Bürge. Wer sogar nur als solcher (per aval) einen W. mit unterzeichnet hat, den trifft die w.mäßige Verbindlichkeit §. 81.

C.

Concurs. Wenn solcher über das Vermögen des Acceptanten eröffnet worden ist, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit gefordert werden §. 20, 1.

Corporationen. Gegen solche ist aus W.Erklärungen, welche von deren Vertretern für sie ausgestellt werden, der W.Arrest nicht zulässig §. 2, 2.

Cours. Zu welchem die zu den Regreßansprüchen des Inhabers eines Mangels Zahlung protestirten W.s gehörenden Beträge bezahlt werden müssen, wenn der Regreßpflichtige nicht an dem Zahlungsorte wohnt §. 50. — Vorschrift, wenn kein solcher auf den Wohnort des Regreßpflichtigen besteht §. 50. — Durch wen derselbe, auf Verlangen des Regreßpflichtigen, zu bescheinigen ist §. 50 und 51. — Zu welchem die Beträge, die der Indossant, welcher einen W. eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, zu fordern berechtigt ist, gezahlt werden müssen §. 51. — Vorschrift, wenn kein solcher im Wohnorte des Regreßnehmers auf jenen des Regreßpflichtigen besteht §. 51.

S. auch K.

D.

Dato (nach) zahlbarer W. Vorschrift bei Berechnung der Zahlungsfrist eines solchen; wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist §. 32, 1 und wenn sie nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume bestimmt ist §. 32, 2.

Dato=W. (Dato=Brief) §. 4, 4.
Datum (Angabe des Ortes, Jahres und Monatstags) der Ausstellung ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 6.
Deposition (bei Gericht rc.) der acceptirten W.Summe. In welchem Fall der Eigenthümer eines abhanden gekommenen W.s nur diese Deposition von dem Acceptanten zu fordern berechtigt ist §. 73.
Domizil=W. (Domizil=Tratte, domizilirter W.) Vorschriften wegen der Annahme eines solchen §. 24.
Domiziliat. Demselben ist der domizilirte W. an demjenigen Orte, wohin der W. domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren §. 43. — Folgen, wenn die rechtzeitige Protesterhebung bei ihm versäumt wird §. 43. — (Eines domizilirten eigenen W.s.) Nachtheilige Folgen, wenn, nach unterbliebener Zahlung, die rechtzeitige Protesterhebung bei ihm verabsäumt wird §. 99. — Wo demselben ein eigener domizilirter W. zur Zahlung zu präsentiren und, wenn sie unterbleibt, wo er zu protestiren ist §. 99.
Domizilirte Eigene W. S. Eigene domizilirte W. und §. 99.
Domizilirte W. Wem und an welchem Orte sie zur Zahlung zu präsentiren, und wo sie zu protestiren sind §. 43.
W.Duplicate. Wie sie im Contexte bezeichnet seyn müssen; nachtheilige Folgen, wenn sie nicht so bezeichnet werden §. 66. — Auf denselben müssen, wenn es der Indossatar verlangt, die früheren Indossamente wiederholt werden §. 66. — Ist von mehreren Exemplaren derselben das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft §. 67. — Wer jedoch aus den übrigen Exemplaren verhaftet bleibt §. 67, 1, 2. — Wer eines derselben zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen bemerken, bei Wem das zur Annahme versandte zu treffen ist §. 68. — Folgen des Unterlassungsfalls §. 68. — Wenn auf einem solchen angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet (was der Inhaber zu thun hat), welchen Regreß und wie er ihn nehmen kann §. 69, 1, 2. (Vergl. Abschrift eines W.s.) — In welchen Lokalitäten die Abforderung eines solchen vorgenommen werden muß oder kann §. 91. — Die Herausgabe eines solchen kann nur an einem Werktage gefordert werden §. 92.

E.

Effectiv. Durch den Gebrauch dieses Wortes, oder eines ähnlichen Zusatzes kann der Aussteller die Zahlung in der im W. benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmen §. 37.
Ehrenacceptant (Ehrenannehmer, Intervenient, Honorant). Vorschrift für ihn wegen Aushändigung des Protestes an denselben §. 58. — Wann und wie er den Honoraten, unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen

Intervention benachrichtigen muß §. 58. — Nachtheil für ihn, wenn er dieses unterläßt §. 58. — Folgen, wenn er unterlassen hat, in seinem Accept zu bemerken, zu wessen Ehre die Annahme geschieht §. 59. — Er wird durch die Annahme sämmtlichen Nachmännern des Honoraten w.mäßig verpflichtet §. 60. — Wodurch diese w.mäßige Verpflichtung desselben erlischt §. 60. — In welchem Fall und wann demselben der Inhaber den W. zur Zahlung vorlegen, und der Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen muß §. 62. — Was derselbe, wenn er nicht zur Zahlungsleistung gelangt, von dem Zahlenden für Provision zu verlangen berechtigt ist §. 65.

Ehrenannahme (Ehrenaccept, Ehrenacceptation). In welchem Fall dieselbe von der Nothadresse gefordert werden muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann §. 56. — Erfolgt solche von Seiten einer nicht auf dem W. als Nothadresse benannten Person, so braucht sie der Inhaber nicht zuzulassen §. 57. — Dieselbe muß sich der Ehrenacceptant in einem Anhange zum Protest bemerken lassen §. 58. — Durch dieselbe wird der Ehrenacceptant sämmtlichen Nachmännern des Honoraten w.mäßig verpflichtet §. 60. — Wenn sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten W. oder der Kopie eine solche befindet, welche auf den Zahlungsort lautet, was der Inhaber thun muß §. 62. — Im Falle einer solchen muß der aufzunehmende Protest die Erwähnung enthalten, von wem eine solche, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird §. 88, 5.

Ehrenzahler. Demselben muß der W. und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden §. 63. — In wessen Rechte er tritt und gegen wen §. 63.

Ehrenzahlung. Nachtheil für den Inhaber, im Fall er solche, von einem andern Intervenienten angebotene zurückweist §. 62. — In wessen Rechte durch dieselbe der Ehrenzahler tritt §. 63. — Wenn sich Mehrere zu derselben erbieten, welchem gebührt der Vorzug? §. 64. — Im Falle einer solchen muß der aufzunehmende Protest die Erwähnung enthalten, von wem eine solche, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird §. 88, 5.

Eigene domizilirte W. Wem und wo solche zur Zahlung zu präsentiren, und wenn diese unterbleibt, wo sie zu protestiren sind §. 99.

Eigene Ordre. Der Aussteller (eines gezogenen W.s) kann sich (durch diese Vorschrift) selbst als Remittenten bezeichnen §. 6.

Eigener W. (trockener, unförmlicher, todter, Propre-W.). Wesentliche Erfordernisse desselben §. 96, 1 bis 6. — Welche Vorschriften für gezogene W. auch für eigene gelten §. 98. — In welcher Frist, gegen den Aussteller eines solchen, der w.mäßige Anspruch verjährt §. 100.

Eigenthümer. Wodurch als solcher der Inhaber eines indossirten W.s legitimirt wird §. 36.

Eigener trassirter W. Begriff eines solchen, und in welchem Fall er zu gestatten ist §. 6.
Eigener (trockener, unförmlicher) W. §. 96 bis 100.
Einklagung; der Indossatar ist dazu berechtigt, selbst wenn ihm das Indossament das Eigenthum an dem W. nicht gestattet §. 17.
Einkassirung (zur) als Bemerkung auf einem Indossamente; durch sie wird das Eigenthum an dem W. nicht übertragen; wozu sie aber den Indossatar ermächtigt §. 17.
Einlösung. S. Zahlung.
Einreden. Welcher sich der W.Schuldner (bei einer W.Klage) bedienen kann §. 82.
Einschränkungen, bei der Annahme eines W.s §§. 21, 22. — Annahme eines W.s unter solchen, und Folgen derselben §. 25. (Vergl. auch §. 29.)
Erben eines W.Schuldners; der W.Arrest ist gegen sie nicht zulässig §. 2, 1.
Erforderniß (wesentliches) eines W.s. Aus einer Schrift, welcher ein solches fehlt, entsteht keine w.mäßige Verbindlichkeit §. 7.
Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten W.s. Nach welchen Gesetzen sie beurtheilt werden §. 85.
Erfüllung der W.Verbindlichkeit §§. 30 bis 40.
Erhaltung des W.Rechts. Wer über die Form der zu diesem Zwecke an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen entscheidet §. 86.
Erhebung einer deponirten W.Schuld; der Indossatar ist dazu berechtigt, selbst wenn ihm das Indossament das Eigenthum an dem W. nicht gestattet §. 17.
W.Erklärung. Nach welchen Gesetzen die wesentlichen Erfordernisse einer jeden solchen, im Auslande ausgestellten beurtheilt wird §. 85. — Ob und in wiefern in Betreff einer solchen später im Inlande auf den W. gesetzten, gegen deren Rechtsverbindlichkeit ein Einwand entnommen werden kann §. 85. — W.Kraft einer solchen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet §. 85. — Ueber die Annahme eines W.s, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden §. 92. — Vorschrift, wenn solche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen (als Unterschrift) vollzogen ist, über die Erfordernisse ihrer W.Kraft §. 94. — Folgen, wenn eine solche von Jemand, als Bevollmächtigten eines Andern, unterzeichnet wird, ohne daß er Vollmacht dazu hat §. 95. — Wird eine solche von Vormündern und anderen Vertretern, mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse, ausgestellt, so sind die Folgen die gleichen §. 95.
Erwerbung (eines W.s). Wenn solche in bösem Glauben stattgefunden, oder bei derselben eine grobe Fahrlässigkeit dem nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirten Besitzer zur Last fällt, welche Folge dieß für letztern hat §. 74.
Execution. Wenn eine solche in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit gefordert werden §. 29, 2.

Exemplare (eines gezogenen W.s). Auf Verlangen des Remittenten müssen diesem deren mehrere (W.Dublicate) von dem Aussteller überliefert werden §. 66. S. auch W.Duplicate.

F.

Falsche W. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines W.s falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die w.mäßige Wirkung §. 75.

W.fähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann §. 1.

W.Fähigkeit §§. 1 bis 3.

Feiertag (allgemeiner). Wenn ein W. an einem solchen verfällt, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag §. 92. — Wenn auf einen solchen der Zeitpunkt fällt, in welchem die Vornahme gewisser, und welcher? Handlungen gefordert werden mußte, so verhält es sich ebenso §. 92.

Firma (oder Name) des Remittenten ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 3 — item die des Bezogenen (Trassaten) §. 4, 7. — Des Bezogenen auf der Vorderseite eines W.s gilt für unbeschränkte Annahme §. 21. — Diese oder den Namen der Personen, für und gegen welche Protest erhoben wird, muß letzterer enthalten §. 88, 2. — Diejenige, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will, ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 3. — Ebenso diejenige des Ausstellers §. 96, 5.

Frauen. Gegen diese, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, ist der W.Arrest nicht zulässig §. 2, 3.

Frist (Zahlungsfrist, Wechselfrist). Wenn solche nach Tagen bestimmt ist, wann die Verfallzeit eintritt §. 32, 1. — Berechnung derselben nach Tagen §. 32, 1. — Wann die Verfallzeit eintritt, wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt ist §. 32, 2. — Innerhalb welcher der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten W.s seinen unmittelbaren Vormann von der Nichtzahlung schriftlich benachrichtigen muß, und wie §. 45. — Binnen welcher und wie jeder benachrichtigte Vormann seinen nächsten Vormann von der Nichtzahlung des W.s benachrichtigen muß §. 45.

G.

Geldsumme. Die Angabe der zu zahlenden ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 2. Vorschrift, wenn bei den in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückten Abweichungen vorkommen §. 5. — Die Angabe der zu zahlenden ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 2.

Gericht. In welchem Fall der Acceptant befugt ist, die W.Summe bei demselben, oder wo sonst noch, niederzulegen §. 40.

Gerichtsbeamte. Durch einen solchen oder einen Notar muß jeder Protest auf-

genommen werden §. 87. — In welcher Weise er schuldig ist, jeden von ihm aufgenommenen Protest in ein besonderes Register einzutragen §. 90. — Der von ihm aufgenommene Protest muß, unter Beifügung seines Amtssiegels, mit seiner Unterschrift versehen seyn §. 88, 6.

Geschäftslokal. In welchem Falle als festgestellt anzunehmen ist, daß dasselbe oder die Wohnung einer bestimmten Person nicht zu ermitteln sey; was im Protest bemerkt werden muß §. 91.

Gesetz. Nach welchem die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, beurtheilt wird §. 84. — Nach welchem die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten W.s und jeder andern daselbst ausgestellten W.Erklärung beurtheilt werden §. 85. — Vorschrift, wegen der Rechtsverbindlichkeit späterer im Inland erfolgten W.Erklärungen, wenn die im Auslande geschehenen, den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen §. 85.

Gewährleistung (ohne). Diese Bemerkung eines Indossanten auf einem gezogenen W. befreit ihn von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente §. 14.

Gezogener W. (trassirter, förmlicher W.) Wesentliche Erfordernisse desselben §. 4, 1 bis 8. — Die im W. selbst aufzunehmende Bezeichnung als W. oder ein entsprechender Ausdruck, wenn er in einer fremden Sprache ausgestellt worden, ist ein solches wesentliches Erforderniß §. 4, 1.

Giro S. Indossament.

H.

Haftung des Ausstellers für Annahme und Zahlung ist w.mäßige Verpflichtung desselben §. 8.

Halber Monat. Bei Bestimmung der Verfallzeit, wird dieser Ausdruck einem Zeitraum von 15 Tagen gleich geachtet §. 32. — Vorschrift wenn der W. auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben gestellt ist §. 32.

Herausgabe (eines W.s). In welchem Fall der Besitzer zu derselben angehalten werden kann §. 74.

Honorat. In welchem Fall (bei einem Ehrenaccepte) als solcher der Aussteller angesehen wird §. 59. — Seinen sämmtlichen Nachmännern wird der Ehrenacceptant durch die Annahme w.mäßig verpflichtet §. 60. — In welchem Falle die Nachmänner desselben keinen Regreß auf Sicherstellung haben §. 61. — Von ihm aber und seinen Vormännern kann in solchem Fall dieser Regreß geltend gemacht werden §. 61. — Fall, in welchem der Regreß des Inhabers gegen ihn verloren geht §. 62. — Wodurch gegen ihn der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers tritt §. 63.

J.

Jahr (der Ausstellung). Die Angabe desselben ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 6. — Wann die Verfallzeit eintritt, wenn die Frist

nach einem Jahr, halben Jahr, Vierteljahr bestimmt ist §. 32, 2. — In einem Protest muß die Angabe desjenigen, so wie des Ortes, Kalendertages und Monates, an welchem die (§. 88, 3 vorgeschriebene) Aufforderung geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist, enthalten seyn §. 88, 4. — (Der Ausstellung). Die Angabe desselben ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 6.

Indossament (Giro) §. 9 bis 17. — Fälle, wo es ohne W.kraft §. 7. — Durch dasselbe kann der Remittent den W. an einen Andern übertragen §. 9. — Fall, wo es ohne w.rechtliche Wirkung §. 9. — Seine Wirkung §. 10. — An den Aussteller §. 10. — An den Bezogenen §. 10. — An den Acceptanten §. 10. — An einen frühern Indossanten §. 10. — in blanco §. 12. — Dessen Ausfüllung §. 13. — Erfordernisse seiner Gültigkeit §. 11 u. 12. — Mit dem Vorbehalt ohne Gewährleistung oder Obligo §. 14. — Mit der Bemerkung „nicht an Ordre“ §. 15. — Nach Protesterhebung Mangel Zahlung §. 16. — Zur Einkassirung oder in Procara §. 17. — Fall, wo es das Eigenthum nicht überträgt §. 17. — Wozu es in diesem Fall den Indossatar berechtigt und wozu nicht §. 17. — Bei einem Regreß auf Sicherstellung, wegen nicht erhaltener Annahme ist der Regreßnehmer nicht an die Folgeordnung der Indossamente gebunden §. 26. — (Eines auf Sicht gestellten W.s) dem eine besondere Präsentationszeit hinzugefügt ist. In welchem Fall die w.mäßige Verpflichtung des Indossanten erlischt §. 31. — Das erste eines W.s muß mit dem Namen des Remittenten unterzeichnet seyn §. 36. — Jedes folgende muß mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende als Indossatar benennt §. 36. — Was angenommen wird, wenn ein weiteres auf ein Blanco-Indossament folgt §. 36. — Jedes ausgestrichene wird als nicht geschrieben angesehen §. 36. — Die Aechtheit derselben zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet §. 36. — An die Reihenfolge derselben ist der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten W.s, bei der W.Klage gegen die W.Verpflichteten, nicht gebunden §. 49. — In welchem Fall und welches der Indossant (eines Mangels Zahlung protestirten W.s) ausstreichen kann §. 55. — In welchem Fall aus einem solchen, wenn es sich auf einem W.Duplicate befindet, der Indossant verhaftet bleibt §. 67, 1. — Jedes auf einem W. befindliche muß in der Kopie des letztern enthalten seyn §. 70. — Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf dem Original-W. stünde §. 71. — Jedes ächte auf einem Wechsel mit falscher oder verfälschter Unterschrift behält dennoch die w.mäßige Wirkung §. 75. — Wenn es falsch oder verfälscht ist, so bleiben doch sämmtliche Indossanten und der Aussteller w.mäßig verpflichtet §. 76. — Wer ein solches unterzeichnet hat, den trifft die w.mäßige Verbindlichkeit §. 81. — Die wörtliche Abschrift eines jeden auf einem zu protestirenden W. oder seiner Kopie befindlichen muß der darüber aufzunehmende Protest enthalten §. 88, 1.

Indossant (Indossent, Girant). Indossament an einen frühern Indossanten §. 10. — Wenn er auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des W.s setzt, ist das Indossament gültig §. 12. — Seine Haftung für Zahlung und Annahme §. 14. — Fall, wo kein Regreß gegen ihn stattfindet §. 15. — Rechte des Indossatars gegen ihn, wenn er nach der Verfallzeit indossirt §. 16. — Fall, wo er nicht w.mäßig verpflichtet ist §. 16. — In welchem Falle seine w.mäßige Verpflichtung erlischt, wenn er auf einen W. auf bestimmte Zeit nach Sicht seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat §. 19. — Fall, wo der Regreß gegen ihn, bei einem Domizil=W. verloren geht §. 24. — Worin seine w.mäßige Verpflichtung besteht, wenn die Annahme eines W.s überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist §. 25. — Wozu er jedoch in diesem Falle auch befugt ist §. 25. — Eines auf Sicht gestellten W.s. In welchem Fall der Verlust des w.mäßigen Anspruchs gegen ihn stattfindet §. 31. — In welchem Fall ferner seine w.mäßige Verpflichtung erlischt §. 31. — Wie denselben jedes auf einer W.Kopie befindliche Original=Indossament verpflichtet §. 41. — Was zur Ausübung des Regresses gegen ihn, bei nicht erlangter Zahlung, erforderlich ist §. 41. — Wodurch bei domizilirten W.n der w.mäßige Anspruch gegen ihn verloren geht §. 43. — Vorschrift, wenn derselbe einen W. ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat §. 47. — Was der Indossant eines Mangels Zahlung protestirten W.s, welcher diesen eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, zu fordern berechtigt ist, und von Wem §. 51, 1, 2, 3. — Wenn er (bei einem Regreß Mangels Zahlung) einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann er sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen §. 55. — Fall, in welchem ein Intervenient keinen Regreß gegen ihn hat §. 64. — Seine Haftung, wenn er mehrere Exemplare desselben W.s an verschiedenen Personen indossirt hat §. 67, 1. — Haftung eines jeden spätern, dessen Unterschrift sich auf den nicht zurückgegebenen Exemplaren befindet §. 67, 1. — Derselbe bleibt w.mäßig verpflichtet, aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen W. §. 76. — Wann die Regreßansprüche desselben gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren §. 79, 1, 2, 3. — Von wann die Verjährungsfrist der Regreßansprüche gegen ihn läuft §. 79. — Denselben trifft die w.mäßige Verpflichtung; worauf sie sich erstreckt §. 81. — Welcher Anspruch gegen denselben, wenn seine w.mäßige Verbindlichkeit erloschen ist, nicht stattfindet §. 83. — (eines eigenen, domizilirten W.s). Wodurch nach unterbliebener Zahlung der wechselmäßige Anspruch gegen die Indossanten verloren geht §. 99.

Indossatar (Indossat, Girat, Giratar). Rechte desselben durch das Indossament §. 10. — Seine Rechte bei einem nach der Verfallzeit erfolgten Indossamente §. 16. — Wozu er ermächtigt ist und wozu nicht, wenn das Indossament die Worte: „zur Einkassirung, in Procura" ꝛc. enthält §. 17. — Fall, wo

derselbe ermächtigt ist, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern §. 26. — In welchen Fällen er von seinen Vormännern Sicherstellung fordern kann §. 29. — Nachtheilige Folgen für ihn, wenn er, in Betreff eines Mangels Zahlung protestirten W.s, die vorgeschriebene Benachrichtigung an seinen Vormann unterläßt §. 45. — Derselbe kann ein Duplicat des gezogenen W.s verlangen §. 66. — An Wen er sich dieserhalb wenden muß §. 66. — Er kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden §. 66. — Wenn sich als solchen der Besitzer einer W.Kopie legitimirt, muß ihm der Verwahrer des Original-W.s diesen ausliefern §. 72.

Indossirter W. (girirter W.). Wodurch der Inhaber eines solchen als Eigenthümer desselben legitimirt wird §. 36.

W.Inhaber. Seine Befugniß, Blanco-Indossamente auszufüllen, oder auch ohne deren Ausfüllung den W. weiter zu indossiren §. 13. — Seine Berechtigung, dem Bezogenen den W. sofort zur Annahme zu präsentiren, und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen §. 18. — Ausnahme bei Meß- oder Markt-W.n §. 18. — Seine Verpflichtung, den W. zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei W.n statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten §. 19. — Vorschrift für ihn, wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten W.s nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert §. 20. — Welche Nachtheile es für ihn herbeiführt, wenn er diese Vorschrift nicht befolgt §. 20. — In welchen Fällen er von seinen Vormännern Sicherstellung fordern kann §. 29. — Wodurch der Inhaber eines indossirten W.s als Eigenthümer desselben legitimirt wird §. 36. — Darf eine ihm angebotene Theilzahlung nicht zurückweisen §. 38. — In welchem Fall, auf dessen Gefahr und Kosten, der Acceptant befugt ist, die Wechselsumme niederzulegen, und bei Wem §. 40. — Der Vorladung desselben bedarf es hierbei nicht §. 40. — Wozu der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten W.s gegen seinen unmittelbaren Vormann verpflichtet ist §. 45. — Nachtheilige Folgen für ihn, wenn er die vorgeschriebene Benachrichtigung unterläßt §. 45. — In welchem Falle derselbe dem W.Schuldner (eines Mangels Zahlung protestirten W.s) den W. quittirt und den Protest auszuliefern hat §. 48. — (Eines Mangels Zahlung protestirten W.). Gegen wen derselbe die W.Klage anstellen kann, ohne Verlust seines anderweitigen Anspruchs §. 49. — Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden §. 49. — Worauf sich die Regreßansprüche desselben beschränken §. 50, 1, 2, 3. — Derselbe braucht die Ehrenannahme einer nicht auf dem W. als Nothadresse benannten Person nicht zuzulassen §. 57. — In welchem Falle er (hinsichtlich eines Mangels Annahme protestirten W.s) keinen Regreß auf Sicherstellung hat §. 61. — Was dieser thun muß, wenn sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten W. oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept befinden, welche auf den

Zahlungsort lauten §. 62. — Was er verliert, wenn er die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurückweist §. 62. — Wer durch die Ehrenzahlung in dessen Rechte tritt und gegen wen §. 63. — (Eines W.Duplicats) auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet. Welchen Regreß er, in welchem Falle und unter Beobachtung welcher Vorschriften er ihn nehmen kann §. 69, 1, 2. — Wenn vom Verwahrer eines Original-W.s dem Inhaber der Kopie derselbe nicht ausgeliefert wird, was letzterer zu beobachten hat, um Regreß, und gegen Wen? nehmen zu können §. 72. — Wann die Regreßansprüche desselben (s. §. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren §. 78, 1, 2, 3. — Wessen Verpflichtung sich auf Alles erstreckt, was dieser wegen Nichterfüllung der W.Verbindlichkeit zu fordern hat §. 81. — Er kann sich (hinsichtlich einer Klage) wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten §. 81. — Es steht in seiner Wahl, welchen W.Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will §. 81. — Vorschrift im Fall die w.mäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten, und wodurch? erloschen ist, in wie weit ihm diese verpflichtet bleiben §. 83.

Inländer. In wiefern W.Erklärungen, wodurch sich ein solcher, gegen einen andern **Inländer** im Auslande, verpflichtet, W.Kraft haben §. 85.

Intervenient. Wenn der W. von irgend einem solchen angenommen wird (**Ehren-Acceptant**, **Ehren-Annehmer**), wer keinen Regreß auf Sicherstellung hat, von Wem er aber geltend gemacht werden kann §. 61. — Was der Inhaber verliert, wenn er die von einem andern **Intervenienten** (**Ehrenzahler**, **Honorant**) angebotene Ehrenzahlung zurückweist §. 62. — Folgen, wenn ein solcher zahlt, obgleich ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den W. einzulösen bereit war §. 64. — Wenn er gezahlt hat, obschon der Ehren-Acceptant dazu bereit war, so kann dieser 1/5 Proz. Provision von ihm verlangen §. 65.

Intervention. §§. 56 bis 65. — Wann und wie von derselben der Ehren-Acceptant den Honoraten benachrichtigen muß §. 58.

K.

Kalendertag. In einem Proteste muß die Angabe desjenigen, so wie des Orts, Monats und Jahrs, an welchem die (§. 88, 3, vorgeschriebene) Aufforderung geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist, enthalten seyn §. 88, 4.

Kassiertage. S. **Zahltage.**

W.Klage. Gegen Wen dieselbe von dem Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten W.s angestellt werden kann, ohne daß er dadurch seinen anderweitigen Anspruch verliert §. 49. — Vorschrift, daß durch Behändigung derselben, und in Beziehung auf Wen, die Verjährung unterbrochen wird §. 80.

Klagerecht (des W.Gläubigers) §§. 81 bis 83.

W.Kopie. Gültigkeit des Indossaments auf derselben §§. 11 u. 12. — Jedes In-

dossament muß auf dieselbe geschrieben werden §. 11. — Wenn sich auf der Kopie eines von dem Bezogenen nicht eingelösten W.s Nothadressen oder ein Ehrenaccept befinden, welche auf den Zahlungsort lauten, was der Inhaber thun muß §. 62. — Was sie enthalten muß, und was in derselben zu bemerken ist §. 70. — Sie muß mit der Erklärung versehen seyn: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung §. 70. — Wie jedes auf einer solchen befindliche Original-Indossament den Indossanten verpflichtet §. 71. — In welchem Fall der Inhaber einer solchen und auf welche Weise er Regreß gegen diejenigen Indossanten nehmen kann, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind §. 72. — Wer eine solche mit unterzeichnet hat, den trifft die w.mäßge Verpflichtung §. 81. — Die wörtliche Abschrift einer solchen und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen muß der über den W. aufgenommene Protest enthalten §. 88, 1.

Kosten. Vorschrift wegen der Erstattung der durch die Nichtannahme eines W.s erfolgten §. 25. — In welchem Fall der Inhaber oder Indossatar eines Mangels Zahlung protestirten W.s und gegen Wen er den Anspruch auf dieselben verliert §. 45. — Von wem der Indossant eines Mangels Zahlung protestirten W.s, den er eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, die ihm entstandenen Kosten zu fordern berechtigt ist §. 51, 2. — Gegen Erstattung derselben muß sich der Ehrenacceptant den Protest aushändigen lassen §. 58. — Ebenso der Ehrenzahler §. 63.

W.Kraft. Dieselbe ist einer Schrift, so wie den darauf gesetzten Erklärungen nicht eigen, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines W.s fehlt §. 7. — Folgen des Erlöschens derselben bei erfolgtem Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme §. 28, 3. — Ob und inwiefern solche W.Erklärungen haben, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet §. 85. — Erfordernisse zu derselben, in Bezug auf W.Erklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen (als Unterschrift) versehen sind §. 94.

Kreuze statt des Namens, oder andere Zeichen (als Unterschrift) auf W.Erklärungen. In welchem Fall solche W.Kraft haben §. 94.

L.

Landesmünze. In welchem Fall ein W. in derselben bezahlt werden kann, der auf eine andere Münzsorte lautet §. 37.

Leistung (w.rechtliche). Muß eine solche von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich §. 89.

M.

Markt-W. (Marktbrief). Durch einen solchen kann die Zahlungszeit eines W.s auf einen Markt festgesetzt werden §. 4, 4.

Mäklergebühren (Mäklerlohn, Mäkelgeld, Sensarie). Es treten diese, bei einem Rückwechsel, dem Betrag desselben noch hinzu §. 53.

Meß-W. (Meßbrief). Durch einen solchen kann die Zahlungszeit eines W.s auf eine Messe festgesetzt werden §. 4, 4.

Meß- oder Markt-W. Vorschrift wegen der Präsentation derselben zur Annahme und Protesterhebung in deren Ermangelung §. 18. — Vorschriften zur Bestimmung des Verfalltags derselben §. 35.

Mitte eines Monats, wenn die Zahlungszeit auf dieselbe gesetzt worden, an welchem Tage der W. fällig ist §. 30.

Monat. Wann die Verfallzeit eintritt, wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt ist §. 32, 2. — In einem Protest muß die Angabe desjenigen, so wie des Ortes, Kalendertages und Jahres, an welchem die (§. 88, 3 vorgeschriebene) Aufforderung geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist, enthalten seyn §. 88, 4.

Monatstag (der Ausstellung). Die Angabe desselben ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 6. — Die Angabe desselben ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 6.

Münzsorte. Vorschrift, wenn ein W. auf eine Münzsorte lautet, oder auf eine Rechnungswährung, welche am Zahlungsort keinen Umlauf hat, nach welchem Werthe und in welcher Münze er gezahlt werden kann §. 37. — Ausnahme hiervon, wenn der Aussteller durch das Wort effectiv oder einen ähnlichen Zusatz die Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat §. 37.

N.

Nachmann (Hintermann). Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme w.mäßig verpflichtet §. 60. — In welchem Falle die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung haben §. 61. — Fälle, in welchen der Regreß des Inhabers gegen die Nachmänner verloren geht §. 62. — Bei einem Regreß auf Sicherstellung wegen nichterhaltener Annahme, bedarf es des Nachweises nicht, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe §. 26. — In wiefern auch Ihnen die vom Regreßnehmer bestellte Sicherheit haftet §. 27.

Nachträglich erfolgte vollständige Annahme §. 28, 1.

Nachweis. Vorschrift, wenn es auf einen solchen ankommt, daß der Vormann von der Protesterhebung eines Mangels Zahlung protestirten W.s rechtzeitig schriftlich benachrichtigt worden sey §. 45.

Name oder Firma des Remittenten ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W. §. 4, 3. — it. des Bezogenen (Trassaten) 4, 7. — Der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will, ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 3. — Ebenso derjenige des Ausstel-

lers §. 96, 5. — Diesen oder die Firma der Personen, für und gegen welche Protest erhoben wird, muß letzterer enthalten §. 88, 2.

Nicht an Ordre. Vorschrift auf einem gezogenen W., ihre Bedeutung, Wirkung und Folge §§. 9 u. 15.

Nichtzahlung eines protestirten W.s. Wann, wen und wie der Inhaber davon schriftlich zu benachrichtigen hat? §. 45.

Notar. Durch einen solchen oder einen Gerichtsbeamten muß jeder Protest aufgenommen werden §. 87. — In welcher Weise er schuldig ist, jeden von ihm aufgenommenen Protest in ein besonderes Register einzutragen §. 90. — Der von ihm aufgenommene Protest muß, unter Beifügung seines Amtssiegels, mit seiner Unterschrift versehen seyn §. 88, 6.

Nothadresse (Nebenadresse, Hilfsadresse). Vorschrift, wenn von den auf dem protestirten W. etwa benannten Nothadressen die Annahme nicht zu erhalten ist, was der Inhaber und jeder Indossatar fordern kann §. 29. — Wenn sich eine solche auf den Zahlungsort lautende, auf einem Mangels Annahme protestirten W. befindet, was gefordert werden muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann §. 56. — Welcher unter mehreren in diesem Fall der Vorzug gebührt §. 56. — Wenn der W. von einer solchen angenommen wird, Wer keinen Regreß auf Sicherstellung hat, von Wem er aber geltend gemacht werden kann §. 61. — Was der Inhaber eines, von dem Bezogenen nicht eingelösten W.s thun muß, wenn sich auf diesem Nothadressen befinden §. 62.

O.

Obligo (ohne) (ohne Garantie, ohne Präjudiz). Diese Bemerkung eines Indossanten auf einem gezogenen W. befreit ihn von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente §. 14.

Ohne Kosten. Diese Aufforderung, keinen Protest (Mangels Zahlung) erheben zu lassen, gilt als Erlaß desselben §. 42.

Ohne Protest. Diese Aufforderung, keinen Protest (Mangels Zahlung) erheben zu lassen, gilt als Erlaß desselben §. 42.

Ordre (W. an eigene) Beschaffenheit desselben §. 6 — (nicht an) gestelltes Indossament §. 15 — (oder) als Zusatz eines Procura-Indossaments §. 17.

Original (eines W.s). Auf der Kopie desselben ist zu bemerken, bei Wem dasselbe, zur Annahme versandte zu treffen ist §. 70. — Ob und in wiefern der Bewahrer eines solchen verpflichtet ist, ihn dem Besitzer einer Kopie, und welcher, auszuliefern §. 72.

Ort (der Ausstellung). Die Angabe desselben ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 6. — In einem Proteste muß die Angabe desjenigen, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die (§. 88, 3 vorgeschriebene) Aufforderung geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist, enthalten seyn

§. 88, 4. — Die Angabe desselben ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 6. — Wofür derselbe gilt und in wiefern §. 97.

Ortsbezeichnung. Vorschrift, wenn ein Indossant eines (Mangels Zahlung protestirten) W.s ohne Hinzufügung derselben diesen weiter begeben hat §. 47.

Ort und Zeit für Präsentation und andere im W.Verkehre stattfindende Handlungen §§. 91, 92, 93.

P.

Person, gegen welche protestirt wird. Der Protest muß enthalten: das an sie gestellte Begehren, ihre Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben oder nicht anzutreffen gewesen sey §. 88, 3.

Personal-Arrest. Wenn die Vollstreckung eines solchen wider den Acceptanten verfügt worden ist, so kann, in Betreff der acceptirten Summe, Sicherheit gefordert werden §. 29, 2.

Personen (juristische). Gegen solche ist aus W.Erklärungen, welche von deren Vertretern für sie ausgestellt werden, der W.Arrest nicht zulässig §. 2, 2. — Wenn in Angelegenheiten von Personen, welche zu einer Vermögensverwaltung unfähig sind, von deren Vertretern W.Erklärungen ausgestellt werden, so ist der W.Arrest nicht zulässig §. 2, 2.

Präsentation zur Annahme §§. 18 bis 20. — Berechtigung des Inhabers zur sofortigen Präsentation zur Annahme und in deren Ermangelung zur Protesterhebung §. 18. — Ausnahme hiervon bei Meß- oder Marktwechseln §. 18. — Der bloße Besitz des W.s ermächtigt dazu und zur Protesterhebung Mangels Annahme §. 18. — Eine Verpflichtung des Inhabers dazu findet nur bei auf bestimmte Zeit nach Sicht laufenden W.n statt §. 19. — Wann sie bei solchen erfolgen muß §. 19. — Nachtheile, wenn sie nicht erfolgt §. 19. — Fall, wo die w.mäßige Verpflichtung eines Indossanten erlischt, der auf einem solchen W. eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat §. 19. — Vorschrift, wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten W.s nicht zu erhalten ist §. 20. — Vorschrift, wenn der Bezogene (eines Sicht W.s) die Datirung seines Accepts verweigert §. 20. — eines Domicil-W.s kann in demselben durch den Aussteller vorgeschrieben werden §. 24. — Folge der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift. — (Zur Zahlung eines auf Sicht gestellten W.s). In welchem Fall solche binnen zwei Jahren nach der Ausstellung erfolgen muß §. 31. — Bestimmung, wenn eine besondere Frist zu derselben von einem Indossanten hinzugefügt worden ist, wann dessen w.mäßige Verpflichtung erlischt §. 31. — Diese muß, zur Ausübung des Regresses bei nicht erlangter Zahlung, durch einen Protest dargethan werden §. 41, 2. — Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, gilt nicht, als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation §. 42. — Vorschrift für den W.Verpflichteten, wenn er die rechtzeitig geschehene in Abrede stellt §. 42. — Zur Erhaltung des

W.Rechts gegen den Acceptanten, bedarf es derselben am Zahlungstage nicht §. 44. — Ausnahme hiervon §. 43. — (Zur Annahme oder Zahlung). In welchen Lokalitäten solche geschehen muß oder kann §. 91.

Präsentationszeit. Erst in der für Meß- oder Markt-W. gesetzlich bestimmten können diese zur Annahme präsentirt, und in Ermangelung derselben protestirt werden §. 18.

Prima. Vorschrift hinsichtlich dieser Bezeichnung auf W.Duplicaten §. 66.

Procura (in) als Bemerkung auf einem Indossamente §. 17.

Procura-Indossament, wozu es den Indossatar berechtigt, wozu nicht §. 17.

Protest. Berechtigung des W.Inhabers zur sofortigen Erhebung desselben, in Ermangelung der Annahme von Seiten des Bezogenen §. 18. — Der bloße Besitz eines W.s ermächtigt zur Erhebung eines Protestes Mangels Annahme §. 18. — Folgen für den Acceptanten wenn bei W.n auf bestimmte Zeit nach Sicht der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert hat, und die Erhebung des Protestes (von Seite des Inhabers) unterblieben ist §. 20. — Mangels Annahme, Aushändigung desselben an die Inhaber und den Aussteller §. 25. — Wozu der Besitz desselben den Remittenten, so wie jeden Indossatar ermächtigt §. 26. — Erhebung desselben, wenn (in gewissen Fällen §. 29, 2, 3) die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet wird §. 29. — In welchen Fällen der bloße Besitz des W.s die Stelle einer Vollmacht vertritt, einen solchen erheben zu lassen §. 29. — Durch einen rechtzeitig aufgenommenen muß bei nicht erlangter Zahlung dargethan werden, daß sowohl die Präsentation zur Zahlung, als die Nichterlangung der Zahlung stattgefunden hat §. 41, 1, 2. — Wann die Erhebung desselben (bei nicht erlangter Zahlung) zulässig ist §. 41. — Die Aufforderung, keinen solchen (Mangels Zahlung) erheben zu lassen, gilt als Erlaß desselben §. 42. — An welchem Ort derselbe gegen einen domizilirten W. zu erheben ist §. 43. — Nachtheilige Folgen, wenn die rechtzeitige Erhebung desselben (in Betreff eines domizilirten W.s) beim Domizilirten verabsäumt wird §. 43. — Zur Erhaltung des W.Rechtes gegen den Acceptanten, bedarf es der Erhebung desselben nicht §. 44. — Ausnahme hiervon §. 43. — In welchem Falle der wegen Mangels Zahlung erhobene dem W.Schuldner von dem Inhaber auszuliefern ist §. 48. — Nur gegen Auslieferung desselben und jene des W.s und einer quittirten Retourrechnung, ist der Regreßpflichtige Zahlung zu leisten verbunden §. 54. — (Mangels Annahme). Vorschrift für den Ehrenacceptanten, daß und wie er sich denselben muß ausliefern lassen §. 58. — Der Ehrenacceptant muß ihn in einer vorgeschriebenen Frist dem Honoraten übersenden §. 58. — (Mangels Zahlung). Derselbe muß dem Ehrenzahler nebst dem W. gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden §. 63. — Folgen für einen Intervenienten, welcher zahlt, obgleich aus dem Proteste oder W. ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, diesen einzulösen bereit war §. 64. — (Mangels Annahme oder Zahlung).

Was durch einen solchen festgestellt werden muß, wenn ihn der Inhaber eines W.Duplicats erheben läßt, auf welchem angegeben ist, bei Wem das zum Accept gesandte Exemplar sich befindet §. 69, 1, 2. — Durch Wen er aufgenommen werden muß §. 87. — Ob es zur Aufnahme desselben der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf §. 87. — Was er enthalten muß §. 88, 1 bis 6. — Wer jeden von ihm aufgenommenen in ein Register einzutragen hat, und wie solches geschehen muß §. 90. — In welchem Fall in demselben durch den Notar oder Gerichtsbeamten bemerkt werden muß, daß das Geschäftslokal oder die Wohnung der betreffenden Personen nicht zu ermitteln war §. 91. — Bestimmung, daß ein solcher an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage nicht erhoben werden kann, und wann er eintretenden Falls erhoben werden muß §. 92. — Die für die Aufnahme eines solchen Mangels Zahlung im §. 41 bestimmte Frist darf nicht überschritten werden §. 93. — (Eines eigenen domizilirten W.s). Nachtheilige Folgen, wenn die rechtzeitige Erhebung eines solchen beim Domiziliaten verabsäumt wird §. 99.

Protesterhebung. Der Indossatar ist dazu ermächtigt, selbst wenn ihm das Indossament das Eigenthum an dem W. nicht überträgt §. 17. — In welchen Localitäten dieselbe vorgenommen werden muß oder kann §. 91.

Protestkosten (Protestspesen). Gegen die Pflicht zum Ersatz derselben schützt die Aufforderung des W.Verpflichteten nicht, keinen Protest erheben zu lassen §. 42. — Der Ersatz derselben, und anderer Auslagen, gehört zu den Rechtsansprüchen des Inhabers, welcher den W. Mangels Zahlung protestiren ließ §. 50, 2.

Protesttag. In welchem Fall derselbe für den Tag der Präsentation gilt §. 20.

Protesturkunde. Es ist nur eine einzige erforderlich, wenn von mehreren Personen eine w.rechtliche Leistung verlangt werden muß §. 89.

Protocollführer. Zur Aufnahme eines Protestes bedarf es eines solchen nicht §. 87.

Provision. Der Ersatz von $^1/_3$ Proz. für solche gehört zu den Rechtsansprüchen des Inhabers eines Mangels Zahlung protestirten W.s §. 50, 3. — Wieviel dafür und von Wem der Indossant eines Mangels Zahlung protestirten W.s, den er eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, zu fordern berechtigt ist §. 51, 3. — In welchem Fall eine solche und wie viel der Ehrenacceptant, der nicht zur Zahlungsleistung gelangt, von dem Zahlenden zu verlangen berechtigt ist §. 65.

Prüfung der Legitimation, in Bezug auf indossirte W. Bei derselben werden ausgestrichene Indossamente als nicht geschrieben angesehen §. 36.

Q.

Quittirter W. Nur gegen Aushändigung desselben ist der W.Schuldner zu zahlen verpflichtet §. 39.

Quittung über eine Theilzahlung muß dem W.Schuldner auf Verlangen auf einer Abschrift des W.s ertheilt werden §. 39.

R.

Rechnungswährung. Mit dieser verhält es sich wie mit der **Münzsorte.** S. dies. Wort und §. 37.

W.Recht. Ein solches steht dem Bezogenen gegen den Aussteller nicht zu §. 23. — Wozu es, zur Erhaltung desselben gegen den Acceptanten, nicht bedarf §. 44. — Nur solcher Einreden, welche aus diesem selbst hervorgehen, oder dem W.Schuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, kann sich jener (bei einer W.Klage) bedienen §. 82. — Vorschrift, wenn dadurch, daß die zur Erhaltung desselben vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt worden sind, die w.mäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten erloschen ist, in wie weit letztere dem Inhaber verpflichtet bleiben §. 83. — Ueber die Form der Handlungen, die zur Erhaltung oder Ausübung desselben an einem ausländischen Platze mit einem W. vorzunehmen sind, entscheidet das dort geltende Recht §. 86.

Rechtsverbindlichkeit einer später im Inlande auf einen im Auslande ausgestellten W. gesetzten Erklärung. Ob und in wiefern ein Einwand dagegen zulässig ist §. 85.

Register über aufgenommene Proteste. Vorschrift, daß und wie ein solches von den Notaren und Gerichtsbeamten geführt werden muß §. 90.

Regreß. Dieser gegen den Aussteller und die Indossanten eines Domizil-W.s geht verloren, wenn der Aussteller in demselben die Präsentation zur Annahme nicht vorschreibt §. 24. — (Auf Sicherstellung) 1) wegen nicht erhaltener Annahme §§. 25 bis 28; 2) wegen Unsicherheit der Acceptation §. 29. — Folgen desselben zu Gunsten der Nachmänner (des Bestellers), wenn sie ihn nehmen §. 27. — (Mangels Zahlung). §§ 41 bis 55. — Was zur Ausübung desselben gegen den Aussteller und die Indossanten erforderlich ist §. 41. — Ansprüche auf einen solchen von Seiten des Inhabers; worauf sie sich beschränken §. 50, 1, 2, 3. — Bei einem solchen auf einen ausländischen Ort wird, durch die Bestimmungen der §§. 50 u. 51, 1, 2, 3, die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen §. 52. — In welchem Fall der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen solchen auf Sicherstellung haben, von Wem er aber geltend gemacht werden kann §. 61. — In welchen Fällen derselbe für den Inhaber und gegen Wen er verloren geht §. 62. — In welchem Fall der Inhaber eines Duplicats (und welches) Mangels Annahme den **Regreß** auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den **Regreß** auf Zahlung nehmen kann §. 69, 1, 2. — (Auf Sicherheit oder Zahlung). In welchem Fall, gegen Wen, und auf welche Weise der Inhaber einer W.Kopie einen solchen nehmen kann §. 72. — Wann die Ansprüche des Inhabers (S. §. 50) auf einen solchen gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren §. 78, 1, 2, 3. — Wann die Ansprüche des Indossanten (§. 51) auf einen solchen, den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren §. 79, 1, 2, 3.

Regreßnehmer. Wenn er in den Fall kommt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern, ist er dabei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden §. 26. — Es bedarf hierbei weder der Beibringung des W.s, noch des Nachweises, daß er (der Regreßnehmer) seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt hat §. 26. In wiefern die bestellte Sicherheit nicht blos ihm haftet §. 27. — Er kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen §. 53.

Regreßpflichtiger. In welchem Fall die bestellte Sicherheit zurückgegeben werden muß §. 28, 2. (Vergl. Regreß auf Sicherstellung und Annahme §. 28). — Zu welchem Course er, wenn er an einem andern als dem Zahlungsorte wohnt, die dem Inhaber nach seinen Regreßansprüchen gebührenden Beiträge bezahlen muß §. 50, item wenn er an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt §. 51. — Wie, auf sein Verlangen, und in welchem Falle, der Cours der von ihm zu zahlenden Beträge zu bescheinigen ist §. 50. — Auf denselben kann der Regreßnehmer über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel ziehen §. 53. — Gegen Auslieferung welcher Urkunden er nur Zahlung zu leisten verbunden ist §. 54.

Regreßrechte des Indossatars gegen den Indossanten, wenn dieser nach der Verfallzeit indossirt §. 16.

Remittent (Cedent). Dessen Name oder Firma ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 3. — Als solchen kann der Aussteller sich selbst bezeichnen §. 6. — Er kann den W. an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen §. 6. — Fall, wo derselbe ermächtigt ist, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern §. 26. — Das erste Indossament eines indossirten W.s muß mit seinem Namen unterzeichnet seyn §. 36. — Er kann vom Aussteller eines gezogenen W.s die Ueberlieferung mehrerer Exemplare (W.Duplicate) desselben verlangen §. 66.

Respecttage (Ehrentage) finden nicht statt §. 33.

Retourrechnung (Rückrechnung). Nur gegen Auslieferung derselben (quittirt) des W.s und des Protestes, ist der Regreßpflichtige Zahlung zu leisten verbunden §. 54.

Rückwechsel (Retour=W., Gegen=W., Her=W., Retour=Brief, Recours=W.). Der Regreßnehmer kann einen solchen über den Betrag seiner Forderung auf den Regreßpflichtigen ziehen §. 53. — Welche Gebühren dann noch hinzutreten §. 53. — Derselbe muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden §. 53.

S.

W.Schuldner, womit er für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit haftet §. 2. — Er ist nur gegen Aushändigung des quittirten W.s z zahlen verpflichtet §. 39. —

Welche Quittirung er verlangen kann, wenn er eine Theilzahlung geleistet hat §. 39. — Unter welcher Bedingung er das Recht hat, die Auslieferung des (Mangels Zahlung protestirten) quittirten W.s und des erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern §. 48. — Welchen Einreden er sich (bei einer W.Klage) bedienen kann §. 82.

Secunda. Vorschrift, hinsichtlich dieser Bezeichnung auf W.Duplicaten §. 66.

Sicherheit. In welchem Fall und welche die Indossanten und der Aussteller w.mäßig zu leisten haben §. 25. — In welchem Fall der Remittent so wie jeder Indossatar ermächtigt ist, eine solche von dem Aussteller und den übrigen Vormännern zu fordern, und im Wege des W.Prozesses darauf zu klagen §. 26. — Fall, wo es des Nachweises nicht bedarf, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst eine solche bestellt habe §. 26. — In wiefern die bestellte nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers haftet §. 27. — In welchem Falle die Nachmänner berechtigt sind eine weitere zu verlangen §. 27. — Wozu dieselben berechtigt sind, wenn sie gegen die Art oder Größe der gestellten S. Einwendungen zu begründen vermögen §. 27. — In welchen Fällen die bestellte zurückgegeben werden muß §. 28, 1 bis 3. — In welchen Fällen solche, wenn ein W. ganz oder theilweise angenommen worden, in Betreff der acceptirten Summe gefordert werden kann §. 29, 1, 2. — Wenn eine solche, in gewissen Fällen, von dem Acceptanten nicht geleistet wird, was der W.Inhaber und jeder Indossatar fordern kann §. 29. — (Wegen eines abhanden gekommenen W.s). Wenn eine solche, bis zur Amortisation des W.s von dem Eigenthümer bestellt wird, so kann er vom Acceptanten Zahlung fordern §. 73.

Sicherstellung. Bevor eine solche (hinsichtlich eines Mangels Annahme protestirten W.s) verlangt werden kann, was gefordert werden muß §. 56. — In welchem Falle der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf eine solche haben §. 61. — Fall, in welchem der Inhaber eines W.Duplicats den Regreß auf eine solche Mangels Annahme nehmen kann §. 69, 1, 2.

Sicht. Ein auf solche (à vista) gestellter W. ist bei der Vorzeigung fällig §. 31. — Wann ein solcher W. zur Zahlung präsentirt werden muß §. 31. — Nachtheile für die Indossanten und den Aussteller, wenn dieses nicht geschieht §. 31. — Wann, bei W.n, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht zahlbar sind, die Verfallzeit eintritt §. 32, 1, 2. — (Auf oder bei). So zahlbar muß ein Rückwechsel gestellt werden §. 53. — Bei den auf solche gestellten W.n findet die hinsichtlich der allgemeinen Zahltage (Kassirtage) gestattete Zahlungsfrist nicht statt §. 93.

Sicht=W. u. W. auf bestimmte Zeit nach Sicht §. 4, 4.

Sola=W. In welchem Fall ein W.Duplicat als ein solcher angesehen wird §. 66.

Sonntag. Wenn ein W. an einem solchen verfällt, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag §. 92. — Wenn auf einen solchen der Zeitpunkt fällt, in welchem

die Vornahme gewisser, und welcher? Handlungen gefordert werden müßte, so verhält es sich ebenso §. 92.

Stempelgebühren. Es treten diese, bei einem Rück=W., dem Betrag desselben noch hinzu §. 53.

Styl (alter und neuer). Vorschrift zur Berechnung des Verfalltags bei im Inlande zahlbaren W.n, die in einem Lande ausgestellt sind, in welchem nach altem Styl gerechnet wird §. 34.

W.Summe (Geldsumme, Valuta, Betrag) zu zahlende §. 4, 2. — Vorschrift, wenn bei der Angabe derselben in Buchstaben und in Zahlen Abweichungen vorkommen §. 5. — Der Bezogene kann die Annahme eines W.s auf einen Theil derselben beschränken §. 22. — Die von Bezogenen acceptirte muß er zur Verfallzeit bezahlen §. 23. — Fall, wo die Indossanten und der Aussteller befugt sind, dieselbe bei Gericht 2c. niederzulegen §. 25. — Annahme eines W.s auf eine geringere, und Folgen davon §. 25 und 29. — In welchem Falle sie, nach ihrem Werthe zur Verfallzeit, in der Landesmünze gezahlt werden kann §. 37. — In welchem Fall und unter welchen Umständen sie der Acceptant bei Gericht, oder wo er sie sonst niederzulegen befugt ist §. 40. — In welchem Falle der Inhaber oder Indossatar eines Mangels Zahlung protestirten W.s nur diese zu fordern berechtigt ist, und seinen Anspruch auf Zinsen und Kosten verliert §. 45. — Wozu der W.Schuldner (eines Mangels Zahlung protestirten W.s) gegen Erstattung derselben, nebst Zinsen und Kosten, berechtigt ist §. 48.

T.

Tag, Zahlungszeit auf einen bestimmten (Verfalltag) als Verschrift in einem gezogenen W. §. 4, 4.

Theilzahlung. Eine solche, dem Inhaber angebotene darf er nicht zurückweisen §. 38. — Welche Quittirung für eine solche der W.Schuldner verlangen kann §. 39.

Tertia. Vorschrift hinsichtlich dieser Bezeichnung auf W.Duplicaten §. 66.

Trassant. S. Aussteller.

Trassat (Bezogener), dessen Firma oder Name §. 4, 7. — Indossament an denselben §. 10.

Trassirt — eigener W. §. 6.

Trassirter W. S. Gezogener W.

Trockene W. S. Eigene W.

U.

Uebertragung (eines W.s). Durch was der Aussteller solche untersagen kann, und Folge davon §. 9.

Unterschrift (Signatur). Vorschrift, von welchen Personen eine solche, auf

einem W., keinen Einfluß auf die Verbindlichkeit der übrigen W.Verpflichteten hat §. 3. — Diejenige des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 5. — Falsche oder verfälschte des Ausstellers §. 75. — Diejenige des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher einen Protest aufgenommen, muß, mit Beifügung des Amtssiegels, in dem Proteste enthalten seyn §. 88, 6. — Diejenige des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 5.

Unterschriften (mangelhafte). §§. 94 und 95.

V.

Valuta (Werth). S. Zahlungssumme.

W.Verbindlichkeit, wie der W.Schuldner für deren Erfüllung haftet §. 2. — Fälle, wo sie nicht stattfindet §. 7. — Der übrigen W.Verpflichteten, wenn sich auf einem W. Unterschriften von Personen befinden, welche eine W.Verbindlichkeit nicht, oder nicht mit vollem Erfolg eingehen können §. 3. — Erfüllung derselben §§. 30 bis 40. — Auf Wen und auf Was sich die Verpflichtung hinsichtlich Dessen erstreckt, was der Inhaber wegen Nichterfüllung der W.Verbindlichkeit zu fordern hat §. 81. — Vorschrift, im Fall solche, hinsichtlich des Ausstellers oder des Acceptanten, und wodurch? erloschen ist, in wieweit diese dem Inhaber verpflichtet bleiben §. 83. — Welcher Anspruch gegen die Indossanten nicht stattfindet, für welche dieselbe erloschen ist §. 83.

Verfalltag. Vorschrift zur Berechnung desselben, wenn in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer W. nach Dato ausgestellt ist §. 34. — Bestimmung desselben für Meß- oder Markt-W. §. 35.

Verfallzeit. Hat bei der Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten W.s der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, und ist die Protest-Erhebung unterblieben, so wird die Verfallzeit des W.s vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet §. 20. — An welchem Tage sie eintritt, wenn im W. ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet ist §. 30. — An welchem Tage sie eintritt, wenn die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden §. 30. — Wann sie bei W.n eintritt, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind §. 32, 1, 2. — Wann sie bei Meß- oder Markt-W.n eintritt §. 35. — Befugniß der Acceptanten, wenn zur Verfallzeit die Zahlung des Wechsels nicht gefordert wird §. 40. — Die Angabe derselben ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 4. — Vergleiche auch Zahlungszeit.

W.Verjährung (Präscription). §§. 77 bis 80.

Verjährung (der Rechtsansprüche des Inhabers). Wann dieselbe gegen ihn beginnt §. 78. — Von wann die Frist derselben gegen den Indossanten läuft §. 79.

— Wodurch allein dieselbe (§§. 77 bis 79) und in Beziehung auf Wen unterbrochen wird §. 80. — Vorschrift, wenn durch die Verjährung, oder wodurch? die w.mäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten erloschen ist, in wie weit letztere dem Inhaber verpflichtet bleiben §. 83.

Verlust des w.mäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller eines auf Sicht gestellten W.s, in welchem Fall derselbe eintritt §. 31.

Vermerk. Jeder auf einem W. befindliche muß in der Kopie des letztern enthalten seyn §. 70. — Das Unterlassen desselben, bei Wem das zur Annahme versandte Original zu treffen ist, entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre w.mäßige Kraft §. 70.

W.Verpflichteter. Vorschrift für einen solchen, von welchem die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, ausging, und der die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt §. 42. — Seine Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, schützt nicht gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten §. 42. — Gegen alle, oder auch nur gegen Einige oder Einen kann der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten W.s die W.Klage anstellen §. 49. — Gegen die nicht in Anspruch genommenen verliert der Inhaber seinen Anspruch dadurch nicht §. 49. — Es steht (hinsichtlich einer Klage) in der Wahl des Inhabers, welchen W.Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will §. 81.

Verpflichtung (w.mäßige) des Ausstellers §. 8. — Der Indossanten und des Ausstellers §. 25. — Des Ehrenacceptanten; in welchem Falle sie erlischt §. 60. — Wen dieselbe trifft §. 81. — Worauf sich dieselbe erstreckt §. 81. — Nach welchen Gesetzen die Fähigkeit eines Ausländers, eine solche zu übernehmen, beurtheilt wird §. 84.

Vertreter von Corporationen, Aktiengesellschaften, in Angelegenheiten von zu eigener Vermögensverwaltung unfähigen Personen; gegen diese ist, aus W.Erklärungen, die sie (als solche) ausgestellt haben, der W.Arrest nicht zulässig §. 2, 2.

Verwahrer (der) eines zum Accepte versandten W.Duplicats; wem er verpflichtet ist, solches auszuliefern §. 68. — (Eines Original-W.s.) In wiefern er verpflichtet ist, diesen dem Besitzer einer Kopie auszuliefern §. 72. — Wenn ihn dieser nicht ausliefert, wozu der Inhaber der Kopie berechtigt ist §. 72.

Verweigerung der Annahme eines W.s; was derselben gleich geachtet wird §. 22.

Vista-W., und W. auf eine bestimmte Zeit nach Sicht §. 4, 4.

Vollmacht. Wozu der bloße Besitz des W.s die Stelle derselben in den (§. 29, 1, 2) genannten Fällen vertritt §. 29. — Vorschrift, in welcher Weise Jemand persönlich haftet, der, ohne eine solche zu haben, eine W.Erklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet §. 95.

Vorbehalt beim Indossament, ohne Obligo oder Gewährleistung §. 14.

Vormann. Wozu der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten W.s gegen

seinen unmittelbaren Vormann verpflichtet ist §. 45. — Wozu der benachrichtigte Vormann gegen seinen nächsten Vormann verpflichtet ist §. 45. — In welchem Fall der Inhaber oder Indossatar den Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet ist §. 45. — Vorschrift, wenn es auf den Nachweis der demselben rechtzeitig gegebenen Benachrichtigung ankommt §. 46. — (Auf einem Mangels Zahlung protestirten W.) In welchem Fall derselbe von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen ist §. 47. — In welchem Fall der Regreß auf Sicherstellung von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden kann §. 61. — Wodurch gegen die Vormänner des Honoraten der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers tritt §. 63. — Wenn der Indossatar von seinem unmittelbaren Vormann ein W.Duplicat verlangt, so muß dieser wieder an seinen Vormann zurückgehen, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt §. 66. — Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden §. 66. — Wann die Regreßansprüche des Inhabers gegen dessen Vormänner verjähren §. 78, 1, 2, 3; item des Indossanten §. 79, 1, 2, 3.

Vorschriften, welche in diesem Gesetze für gezogene W. gegeben sind, und zugleich für eigene W. gelten §. 98, 1 bis 10.

Vormünder. Nachtheilige Folgen für ihn, wenn er, mit Ueberschreitung seiner Befugnisse, W.Erklärungen ausstellt §. 95.

Vorzeigung. Bei derselben ist ein auf Sicht gestellter W. fällig §. 31.

Vorzug. Welchem unter Denjenigen er gebührt, die sich zur Ehrenzahlung erbieten §. 64.

W.

W. (W.Brief). Wer einen solchen mit unterzeichnet hat, den trifft die w.mäßige Verpflichtung §. 81.

W.fähig. In wiefern ein Ausländer, der es nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht ist, durch Uebernahme von W.Verbindlichkeiten im Inlande verpflichtet wird §. 84.

W.Verbindlichkeit. Ob und in wiefern, durch Uebernahme von solchen im Inlande ein Ausländer verpflichtet wird §. 84.

Werktag. Der nächste ist der Zahlungstag in Beziehung auf einen W., der auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag verfällt §. 92. — Welche sonstige Handlungen auch nur an einem solchen gefordert werden können; selbst wenn der Zeitpunkt, an welchem die Vornahme derselben spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt §. 92.

Werth. S. Geldsumme.

Wirkung (w.rechtliche). Fall, in welchem ein Indossament keine solche hat §. 9.

Wochen. Wann die Verfallzeit eintritt, wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist §. 32, 2.

Wohnort (des Ausstellers eines eigenen W.s). In wiefern als solcher der Ort der Ausstellung gilt §. 97.

Wohnung. In welchem Falle als festgestellt anzunehmen ist, daß dieselbe oder das Geschäftslokal einer bestimmten Person nicht zu ermitteln sey; was im Protest bemerkt werden muß §. 91.

3.

Zahltage, allgemeine (Kassirtage). Vorschrift, wem deren an einem W.Platze bestehen, wann die Zahlung eines zwischen diesen Zahltagen fällig gewordenen W.s geleistet werden darf, sofern er nicht auf Sicht lautet §. 93.

Zahlung (Einlösung). Haftung für solche §. 8. — Für diese und die Annahme eines W.s haftet der Aussteller w.mäßig §. 8. — Wenn in einem Domicil-W. nicht angegeben ist, durch Wen dieselbe am Zahlungsorte erfolgen soll, so ist dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem W. zu bemerken §. 24. — Was hinsichtlich derselben angenommen wird, wenn dieses nicht geschehen ist §. 24. — In welchem Fall ein auf Sicht gestellter W. binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden muß §. 31. — Eine theilweise (Theilzahlung) darf von dem Inhaber nicht zurückgewiesen werden §. 38. — Welche Quittung bei einer theilweisen (Theilzahlung) der W.Schuldner verlangen kann §. 39. — Eines W.s. Wozu der Acceptant befugt ist, wenn solche zur Verfallzeit nicht gefordert wird §. 40. — Regreß Mangels derselben. Was zur Ausübung eines solchen gegen den Aussteller und die Indossanten erforderlich ist §. 41. — Wem und wo ein domizilirter W. zur Zahlung zu präsentiren, und wenn sie nicht erfolgt, wo er zu protestiren ist §. 43. — Wann, zum Behuf derselben, Wem, und unter welchen Umständen der Inhaber eines vom Bezogenen nicht eingelösten W.s denselben vorlegen muß §. 62. — Fall, in welchem der Inhaber eines W.Duplicats den Regreß auf solche Mangels Zahlung nehmen kann §. 69, 1, 2. — (Eines abhanden gekommenen W.s.) In welchem Fall solche durch den Eigenthümer von dem Acceptanten gefordert werden kann §. 73.

Zahlungseinstellung. Hat der Acceptant seine Zahlungen eingestellt, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit gefordert werden §. 20, 1.

Zahlungsort. Die Angabe desselben ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 8. — Vorschrift (wenn kein solcher darin angegeben ist), welcher dafür und als Wohnort des Bezogenen gilt §. 4, 8. — Vorschrift bei Domizil-W.n hinsichtlich der Annahme, wenn in dem W. ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener angegeben ist §. 24. — In welchem Falle bei Domizil-W.n angenommen wird, daß der Bezogene selbst am Zahlungsorte die Zahlung leisten

wolle §. 24. — In wiefern (bei einem eigenen W.) als solcher, und zugleich als Wohnort des Ausstellers, der Ort der Ausstellung gilt §. 97.

Zahlungssumme. Die Angabe der zu zahlenden ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 2.

Zahlungstag. Ist als solcher im W. ein bestimmter Tag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem ein §. 30. — An demselben ist die Erhebung des Protests (bei nicht erlangter Zahlung) zulässig §. 41. — Am zweiten Werktage nach demselben muß die Erhebung des Protestes spätestens geschehen §. 41. — Am zweiten Werktage nach demselben muß dem Ehrenacceptanten der W. spätestens zur Zahlung vorgelegt werden §. 60. — Bestimmung desselben, wenn der W. an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage verfällt §. 92.

Zahlungszeit. Die Angabe derselben ist ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen W.s §. 4, 4. — Vorschrift, wie sie festgesetzt werden kann §. 4, 4. — Wenn sie auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, wann der W. fällig ist §. 30. — Die Bestimmung derselben ist ein wesentliches Erforderniß eines eigenen W.s §. 96, 4.

Zeichen statt des Namens, oder Kreuze (als Unterschrift) auf W.Erklärungen. In welchem Fall solche W.Kraft haben §. 94.

Zeit der Zahlung. S. Zahlungszeit.

Zeugen. Zur Aufnahme eines Protestes bedarf es deren nicht §. 87.

Ziffern. Vorschrift, wenn in der mit solchen und mit Buchstaben ausgedrückten W.Summe eine Abweichung stattfindet §. 5.

Zinsen. In welchem Fall der Inhaber oder Indossatar eines Mangels Zahlung protestirten W.s und gegen Wen er den Anspruch auf dieselbe verliert §. 45. — Welche, und von wann der Inhaber (eines Mangels Zahlung protestirten W.s) bei seinen Regreßansprüchen verlangen darf §. 50, 1. — Welche und von Wem der Indossant eines Mangels Zahlung protestirten W.s, der ihn eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, zu fordern berechtigt ist §. 51, 1.

Zurücknahme der einmal erfolgten Annahme eines W.s ist unstatthaft §. 21.

IV. Alphabetisch geordnete Erklärungen der im Wechselverkehr vorkommenden technischen Ausdrücke.

A.

Abgabe. Eine gewisse Summe Geldes, über welche man einen W. oder eine Anweisung auf Jemand abgibt (zieht, trassirt, ausstellt).

Abgeben (entnehmen, ziehen, trassiren). Jemand, dessen Gläubiger man ist, oder bei dem man Credit hat, schriftlich (durch einen W. oder eine Anweisung) beauftragen, eine gewisse Summe Geldes, zu einer bestimmt ausgesprochenen Zeit, an einen Dritten baar zu bezahlen.

Ablauf eines W.s, der Tag, an welchem er bezahlt werden muß. (S. Verfallen und Verfallzeit.)

Ablaufen, fällig werden; bezieht sich auf den Tag, an welchem ein W. bezahlt werden muß. (S. Verfallen.)

Abrechnung, Compensation. Durch dieselbe kann ein W. bezahlt werden, wenn der Präsentant (Inhaber) den Betrag desselben mit dem Acceptanten (Bezogenen) compensirt, im Falle er diesem eine zu derselben Zeit zahlbare Summe von wenigstens gleichem Werthe schuldig ist. Oft wird auch nur ein Theil der W.Summe auf solche Art abgerechnet, und der Saldo entweder baar oder auf eine andere Weise ausgeglichen.

Abschluß-W., Ausgleichungs-W., Ergänzungs-W., Appoint, Appunto. Wenn Jemand einem Geschäftsfreunde eine gewisse Summe schuldig ist, und er stellt einen W. genau von dieser Summe zu dessen Gunsten aus (oder läßt sich ihn durch einen Dritten ausstellen) so gibt man einem solchen W. die vorstehenden Benennungen, und heißt das per appunto ziehen.

Abschnitt ist die Benennung eines W.s, wenn er als ergänzender oder einzelner Theil einer größeren Summe angesehen wird. Man nennt einen solchen W. auch Appoint oder Apoint.

Abschrift, Copie, Duplicat. Eine solche pflegt von Original-W.n gemacht zu werden, wenn diese erst nach längerer Zeit zahlbar sind. Dieselbe vertritt dann die Stelle des (in anderen Händen befindlichen, z. B. zur Acceptation gesendeten) Originals, kann daher in Umlauf gesetzt, und rechtsgiltig indossirt werden. Auf der W.Abschrift muß nicht nur oben bemerkt seyn, daß sie eine Abschrift ist,

sondern wenn auch Indossamente zu copiren waren, muß unter dieselben ein Strich gemacht, und dazu gesetzt werden: „Bis hierher Copie.“ Endlich ist auf der Abschrift genau anzugeben, bei Wem das Original sich befindet, um es durch Vorzeigung jener in Empfang nehmen zu können. (Vergl. W.)

Acceptant, Annehmer. So nennt man Denjenigen, auf welchen ein W. ausgestellt worden ist (Bezogener, Trassat) sobald er durch die eigenhändig auf den W. geschriebenen Worte: „Angenommen (oder acceptirt) für . . . . (die W.Summe)“ und seine darunter gesetzte Unterschrift oder Firma beurkundet hat, daß er ihn annimmt, d. h. zur Verfallzeit baar bezahlen will, ohne irgend eine Ausrede oder Verzögerung.

Acceptation, Annahme, Accept. Der Act des Bezogenen, d. h. Desjenigen, auf welchen ein W. ausgestellt worden ist, wodurch er, Kraft seiner auf den W. selbst gesetzten Namensunterschrift, erklärt, daß er diesen annimmt, oder mit andern Worten: wodurch er versichert, daß er die Summe, welche der W. angibt, am Verfalltage unfehlbar bezahlen werde. (Vergl. Acceptant.) Wenn die Annahme eines W.s von dem Bezogenen nicht geleistet wird, so kann der W., nach erhobenem Proteste, von einem Dritten, aus Freundschaft, Gefälligkeit, oder zur Ehre des Ausstellers oder eines Indossanten, für Rechnung eines derselben angenommen werden, ohne daß der so Acceptirende einen besondern Auftrag dazu hätte. Man nennt dieses: Acceptation per Intervention, Ehrenannahme, Acceptation per Honor, und sie geschieht auf dem W. selbst durch folgende von dem Ehrenacceptanten zu unterzeichnende Formel: Angenommen zur Ehre des Ausstellers (oder Indossanten ꝛc.) N.N. Wenn ein von dem Bezogenen Bevollmächtigter (Procuraführer, Procuraträger) einen W. im Namen des erstern acceptirt, so nennt man dieses: Acceptation per Procura, und der Bevollmächtigte muß über seinen Namen setzen: per Procura von N.N.

Acceptationsbuch, Trattenbuch. Ein Hilfsbuch, in welches Kaufleute, die viele W.Geschäfte machen, alle W. verzeichnen, welche sie acceptirt haben, mit Bemerkung des Betrags, der Ordre, der Verfallzeit und der Firma des Ausstellers. Ist ein W. auf eine gewisse Zeit nach Sicht gezogen, so wird auch der Tag der Annahme in diesem Buche angemerkt.

Acceptationsgeschäfte, Acceptgeschäfte sind solche, wobei ein Kaufmann W., die ein Anderer auf ihn zieht, bis zu einer gewissen Summe acceptirt, wogegen ihm dieser vor der Verfallzeit Anschaffung für die acceptirten Summen zu machen hat. Man nennt daher Acceptationskredit das Zutrauen, welches man einem Andern dadurch schenkt, daß man seine Tratten acceptirt, ohne bereits die Deckung dafür (den Gegenwerth) in Händen zu haben.

Acceptationszeit. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist, in welcher ein anzunehmender W. dem Bezogenen zur Acceptation vorgezeigt werden, und dieser sich erklären muß, ob er denselben annehmen will oder nicht.

Acceptiren. Einen W. annehmen. (S. den Begriff bei Acceptant und Acceptation.)

Acht Tage nach Sicht. (S. Nach Sicht und Sicht.)

A Dato, Dato, Nach Dato. Ein bei Bestimmung der Verfallzeit von W.n gebräuchlicher Ausdruck; er bedeutet: von heute, vom heutigen Tage, d. h. vom Tage, an welchem der W. ausgestellt ist.

Adressat. Damit ein in Umlauf gesetzter W. unfehlbar bezahlt und die Kosten (beim Zurücklaufen des erhobenen Protestes durch alle Interessenten) vermieden werden, gibt oft der Aussteller, oder auch einer der Indossanten auf dem W. noch andere Personen an, an welche der Inhaber des W.s sich wenden kann, wenn dieser von dem Bezogenen nicht acceptirt oder bezahlt werden sollte. Solche Personen nennt man Adressaten. (S. Hilfsadresse, Nothadresse.)

A drittura. Heißt eigentlich: gerade, unmittelbar, ohne Umweg, und zeigt an, daß zwei oder mehrere Handelsplätze direct mit einander wechseln, d. h. in allgemein angenommenem Coursverhältnisse mit einander stehen. Z. B. London wechselt à drittura mit N.N. heißt: Man kann von London geradezu auf ein Haus in der Stadt N.N. ziehen, ohne eines sogenannten Zwischenplatzes zu bedürfen.

Agio bedeutet den Unterschied der W.Briefe auf verschiedene Plätze gegen baares Geld, doch nur wenn dieser Unterschied nicht Disconto ist. Auch muß Agio von Banco-Agio unterschieden werden. (S. diesen Ausdruck.)

Agio-Conto. Die offene Rechnung im Hauptbuche, auf welche aller Gewinn oder Verlust gebracht wird, der sich aus dem Umsatze von W.n (oder Münzen) ergibt.

Al bisogno. (S. Nöthigenfalls.)

Al corso. Nach dem jetzigen, laufenden Course (der W. oder Münzen). Einen W. al corso kaufen, heißt: ihn zu jenem Preise bezahlen, der am Tage des Kaufes auf dem gedruckten Börsezettel angegeben ist.

Alle Ehre erweisen (einem W.) heißt: entweder ihn acceptiren, annehmen, oder ihn einlösen, bezahlen. Man hat dafür auch noch andere Ausdrücke, z. B. in Schutz nehmen, honoriren, mit Annahme und Zahlung beehren 2c.

Allenfalls bei Hrn. N.N. Dieser Formel bedient man sich öfters als Nothadresse auf einem W.; sie heißt so viel als: wenn je der Bezogene nicht zahlen (oder acceptiren) sollte, so wende man sich an Hrn. N.N. (S. Hilfsadresse, Nothadresse.)

Aller Orten. Eine bei W.n (meistens bei trockenen und Meß-W.n) gebräuchliche Formel, wodurch sich der Bezogene (und bei einem eigenen W. der Aussteller) verbindlich macht, den W. überall zu zahlen, wo er ihm vorgezeigt werden sollte.

Alonge, Allonge, Anhang, Verlängerungszettel. So nennt man ein Stück unbeschriebenes Papier, welches an die schmale Seite eines W.s (und zwar von gleicher Form) geklebt wird, wenn die Rückseite desselben mit Indossamenten

ganz ausgefüllt, der W. aber noch nicht verfallen ist, und doch noch durch andere Hände gehen soll. Derjenige, der in den Fall kommt, eine solche Alonge zu machen, muß auf die Seite derselben, die noch mit neuen Indossamenten beschrieben werden soll, den Hauptinhalt des W.s, d. h. die Summe, das Datum, die Verfallzeit, die Ordre, den Aussteller und den Bezogenen, bemerken, und zwar mit den Worten beginnen: Anhang zu einem Prima= (Secunda ꝛc.) W. u. s. w.

Angenehm wird von W.n (wie auch von Staatspapieren, Waaren ꝛc.) gesagt, die gesucht werden, und daher leicht und vortheilhaft zu verkaufen sind.

Angewiesene (der), Assignatar. Bei W.n und Anweisungen Derjenige, an dessen Ordre solche ausgestellt sind, und der folglich den Betrag derselben zu empfangen hat.

Anhang zu einem W. (S. Alonge.)

Annahme, Annehmung. (S. Acceptation.)

Annehmen. (S. Acceptiren.)

Annehmer. (S. Acceptant.)

Anschaffen, Uebermachen. (S. Remittiren.)

Anschaffung. Eine Summe, die ein Kaufmann einem andern in W.n oder Anweisungen übermacht. (Vergl. Deckung, Rimesse.)

Ansicht. Bei W.n und Anweisungen wird dieses Wort in folgender Formel gebraucht: Bei Ansicht dieses (d. h. sobald Sie dieses Blatt Papier gesehen) zahlen Sie ꝛc., oder belieben Sie ꝛc. zu zahlen. Solche Anweisungen ꝛc. müssen daher sogleich nach Vorzeigung (Präsentation) derselben eingelöst werden.

Anthun (einem W. alle Ehre) heißt: ihn bei Vorkommen acceptiren, oder bei der Verfallzeit einlösen. (Vergl. Honoriren.)

Apoint, Appoint. (S. Abschnitt und Abschluß=W.)

Assecurirter W. Ein bedingter W., der zur Versicherung gewisser Personen ausgestellt wird, indem er nämlich als Garantie entweder für den Inhaber oder für den Aussteller oder für den Indossanten dient, im Fall der Acceptant vor der Verfallzeit seine Zahlungen einstellen sollte.

Aufbewahrer eines W.s nennt man Denjenigen, an welchen der W. nicht girirt (indossirt) worden ist, sondern, der ihn nur erhalten hat, um die Acceptation desselben zu besorgen, und ihn dann dem Aussteller oder Inhaber wieder zurückzusenden, oder ihn zur Verfügung Dessen zu halten, der sich ihm als den Inhaber des richtig indossirten Secunda- ꝛc. W.s, oder einer Kopie darstellt.

Auf sich selbst gestellter W. (S. Eigener W.)

Auf Sicht. (S. Nach Sicht.)

A uso. Diese sonst gebräuchliche Bestimmung der Zahlungszeit darf nicht mehr festgesetzt werden. (S. die voranstehende W.Ordnung §. 4, Nr. 4.

Ausgleichungs=W. (S. Abschluß=W.)

Außermeß=W., Nichtmeß=W., Irregulärer W. So werden alle W. (im

Gegensatze mit den Meß-W.n) genannt, die außer den Messen ausgestellt sind, d. h. die nicht auf irgend eine Messe zahlbar lauten.

Aussteller, Trassant, Trassent, Entnehmer, W.Geber. Derjenige, welcher einen W. ausstellt, entnimmt, zieht, einen W. auf Jemand abgibt.

Aval, W.Bürgschaft. Die schriftliche Verbindlichkeit, welche Jemand durch seine Unterschrift eingeht, außer der Acceptation und den etwaigen Indossamenten eines W.s, für die Zahlung desselben gutzustehen; so daß, wenn diese bei der Verfallzeit nicht erfolgt, der Aussteller des Avals sie Demjenigen, zu dessen Gunsten letzterer lautet, sogleich baar leisten muß.

Avaliren. Einen W. als Bürge und Selbstschuldner (Selbstzähler), per Aval, mit unterschreiben. Nicht allgemein gebräuchlich.

A vista. (S. Nach Sicht und Sicht.)

B.

Bastard-W. So nennt man an manchen Orten einen W., der nicht in der gehörigen, vorgeschriebenen Form abgefaßt ist, und daher keine eigentliche W.Kraft hat, sondern nur einem einfachen Scheine gleichgestellt wird.

Bedingter W., Conditionirter W. Ein solcher, der unter einem Vorbehalte, einer verabredeten Bedingung ausgestellt worden ist, und daher nur bezahlt wird, wenn gewisse (ausbedungene) Umstände eintreten.

Blanco-Giro, Blanco-Indossament, Indossament in blanco oder in bianco. Einen W. in blanco indossiren heißt: Auf die Rückseite desselben bloß seine Unterschrift (Firma) setzen, jedoch so, daß über derselben ein leerer Raum von etwa zwei Querfingern Breite bleibt, welchen der spätere Inhaber dann mit dem Giro ausfüllen kann. Eine solche Art zu indossiren, wird durch vorerwähnte Benennungen bezeichnet. Ferner sagt man in W.Geschäften: für Jemand in blanco acceptiren, wenn ein Kaufmann von einem andern W., besonders auf lange Sicht, auf sich ausstellen läßt, und solche acceptirt, ohne daß er dem Aussteller etwas schuldig ist, und ohne daß ihn dieser für den Betrag der trassirten Summen gedeckt hat. Zieht daher ein Kaufmann auf den andern, ohne daß ihm dieser etwas schuldig ist, so nennt man das: in blanco trassiren.

Brief. Häufig nennt man die W. oder W.Briefe in der Correspondenz wie in der kaufmännischen Umgangssprache bloß Briefe, wie z. B. gemachte Briefe, von der Hand gezogene Briefe, Briefaussteller, Briefinhaber. — Ferner bedeutet das Wort Briefe (oder vielmehr bloß abbrevirt: B) auf Courszetteln (wo nämlich dieses Wort über der Colonne der W.Preise steht), daß zu den in dieser Colonne notirten Preisen W. (oder Staatspapiere &c.) angeboten werden, und ohne Mühe zu kaufen sind.

Briefe (gemachte). So nennt man — zum Unterschiede von W.n, die erst noch abzugeben sind, d. h. die der Verkäufer selbst ausstellt, und die von der Hand

(nämlich des Ausstellers) gezogene Briefe heißen — solche W., die man schon ausgestellt empfängt, und an welchen der Verkäufer also nichts mehr ändern, sondern sie bloß in derselben Gestalt durch Indossiren an Andere übertragen kann.

Briefe (kurze, kurzsichtige, lange, langsichtige). W., die nicht lang zu laufen haben (d. h. die in kurzer Zeit, z. B. 3 Tage nach Sicht, 14 Tage, 3 Wochen nach dato, oder doch nicht viel später, bezahlt werden müssen), nennt man kurze, kurzsichtige Briefe oder W., Briefe auf kurze Sicht, kurzes Papier. W. dagegen, welche viel später, z. B. erst nach 3, 4 und mehr Monaten, verfallen, nennt man lange, langsichtige Briefe, Briefe auf lange Sicht, langes Papier.

Briefinhaber. (S. Inhaber.)

C.

Cedirter W. So wird (zum Unterschied von einem indossirten) ein W. genannt, der nicht durch ein auf dessen Rückseite gesetztes Indossament, sondern durch eine eigene Urkunde (einen Brief, eine besondere Note, ein Cessionsbillet) einem Andern abgetreten worden ist. Ein solcher W. ist dem gemeinen und nicht dem W.Rechte unterworfen.

Clausel. Eine Bedingung, ein kurzer Zusatz auf einen W., wodurch ein Punkt entweder erweitert oder eingeschränkt wird, z. B. nicht an Ordre, ohne Protest sind solche Clauseln.

Commissionstratte, Commissions-W., Committirter W. Ein W., der aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten entweder ausgestellt, oder eingekauft, oder zum bestmöglichen Course, gegen Vergütung einer Provision, negocirt wird.

Compensation. (S. Abrechnung.)

Contraprotest, Gegenprotest. Wenn ein W., wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung (von Seite des Bezogenen) bereits protestirt worden ist, der Inhaber desselben aber sich wegen der Bezahlung alsdann vergebens an einen seiner Vormänner (d. h. an einen frühern Indossanten), oder auch an den Aussteller gewendet hat, und gegen diesen oder einen jener Vormänner nun einen besondern Protest erheben läßt, damit er dadurch die Befugniß erlange, Denjenigen, gegen welchen der Protest lautet, innerhalb der gesetzlichen Zeit in Anspruch zu nehmen, so nennt man eine solche notarielle Urkunde Gegen- oder Contraprotest. (Vergl. Protest.)

Copie. (S. W. und Abschrift.)

Cours, Curs. Der laufende Preis von W.n. Wenn diese nämlich in Umlauf gesetzt werden, so sind sie Gegenstände des Handels, folglich (abgesehen von ihrem Nominalwerthe) einem bald fallenden, bald steigenden Preise unterworfen, je nachdem dieselben im Ueberflusse vorhanden sind, und wenig gesucht werden, oder je nachdem sie seltener sind, und die Zahl der Käufer dagegen groß ist. Der Preis,

nach welchem man berechnet, wie viel eine gewisse Summe Geldes eines fremden Ortes in dem Gelde unseres Ortes beträgt, wird der W.Cours genannt. „Von den zwei Geldsummen der beiden Oerter (sagt Hauschild in seiner Anleitung zur W.Kunde), die bei einer Berechnung nach dem Course vorkommen, wird die des einen Ortes immer als feste, unveränderliche Einheit (feste, unveränderliche Valuta) angenommen; * die veränderliche Geldsumme des andern Ortes (veränderliche Valuta) ist dann der Preis (Cours) dieser Einheit. Die feste Valuta wird als die bekannte Waare angesehen, deren Preis die veränderliche Valuta ist. Wenn der Zahlungsort des W.s die nämlichen Münzen hat wie dessen Ausstellungsort, so wird gewöhnlich 100 zur Einheit angenommen, der Cours wird nach Procenten bestimmt. Wenn ich in Frankfurt a. M. einen W. auf Hamburg kaufe, so bezahle ich daselbst für (unveränderliche) 100 Rthlr. (300 Mark) Hamburger Bankgeld 146 Rthlr. Frankfurter Wechselgeld, bald mehr bald weniger. ** Frankfurt bestimmt also die feste Valuta auf Hamburg im Gelde dieses Platzes, und den Preis dafür in seinem Gelde. Wenn ich hingegen in Hamburg einen W. auf Frankfurt a. M. kaufe, so bezahle ich daselbst für (veränderliche) 146 Rthlr. Frankfurter W.Geld (unveränderliche) 100 Rthlr. Hamburger Bankgeld. Hamburg bestimmt mithin die feste Valuta auf Frankfurt in seinem Gelde, und den Preis dafür im Gelde dieses Ortes. Man sieht daraus, daß die Einheit oder die feste Valuta bald die W. (wie im ersten Beispiele), bald das Geld (wie im zweiten) trifft.“ Die so häufig vorkommenden Ausdrücke: ein hoher Cours, ein niedriger Cours erklären sich von selbst aus dem hier eben Angeführten; je größer nämlich die veränderliche Valuta ist, die man für die unveränderliche geben muß oder empfängt, desto höher steht der Cours; je kleiner hingegen die erstere ist, desto niedriger steht der Cours. — Zum laufenden Course heißt: zu dem in demselben Augenblicke allgemein angenommenen, und auf den Courszetteln übereinstimmend notirten (angegebenen) Course.

Coursbestimmung. Dieser Ausdruck bezeichnet die Angabe des Courses, zu welchem eine W.Summe bezahlt werden soll. Die Zahlung eines W.s ist nämlich in der Münzsorte zu leisten, welche derselbe angibt. Enthält er gar keine Bestimmung hierüber, so wird er in der gewöhnlichen Münze des Zahlungsortes, oder in der zu W.Zahlungen vorgeschriebenen bezahlt. Ist ein W. in einer fremden, am Zahlungsorte nicht existirenden Währung ohne Coursbestimmung ausgestellt, so zahlt man ihn in der Regel nach dem Course, den die fremde Wählung am Zahlungsorte und Verfalltage hat. Wechselt aber der Zahlungsort nicht direct mit dem Platze, auf dessen Währung der W. lautet, so wird der Cours des näch-

* D. h. als solche, wofür man an dem andern Orte, mit welchem gewechselt wird, eine gewisse, bald größere, bald kleinere, folglich veränderliche, Summe erhält.

** Und diese 146 Rthlr. mehr oder weniger, nennt man den Cours; man würde also in diesem Falle sagen: der Hamburger Cours steht in Frankfurt 146, oder auf 146.

sten, mit beiden Plätzen wechselnden Ortes als Zahlungsnorm angenommen. (Vergl. W.Ordnung §. 37.)

Coursblatt. (S. Courszettel.)

Coursdifferenz. Der Unterschied, der sich bei W.Geschäften durch das Steigen oder Fallen der Course ergibt. (Vergl. Cours.)

Courszettel, Coursblatt. Ein gedruckter, kleiner, schmaler Zettel, der in bedeutenden Handelsstädten jede Woche, oder auch jeden Posttag, durch beeidigte W.Mäkler, oder von den Börsevorstehern redigirt und bekannt gemacht wird. Ein solcher Zettel ist ein Verzeichniß der laufenden Preise (Course) der W., Staatspapiere und Geldsorten, zuweilen auch nur der einen oder der anderen. Was die W. betrifft, so haben die Courszettel für die Verzeichnung (Notirung) des Courses, zu welchem jene ausgeboten und verlangt werden, zwei Felder oder Colonnen. Die Colonne zur Linken ist mit B (d. h. Briefe) oder mit L (d. h. Lettres) oder mit dem Worte Briefe, die Colonne zur Rechten mit A (d. h. Argent) oder mit dem Worte Geld überschrieben. In jener befindet sich der Preis, den man für die zum Verkauf angebotenen W. auf den in der nämlichen Zeile stehenden Handelsplatz fordert, in dieser aber der Preis, den die Käufer solcher W. geben wollen. Wenn demnach ein Preis in der Brief-Colonne angemerkt ist, so bedeutet es, daß man W. auf den in derselben Zeile stehenden Ort zu diesem Preise verkaufen will; steht aber der Preis in der Geldcolonne, so werden W. auf die dabei bemerkte Stadt um diesen Preis zu kaufen gesucht. Diese in der einen oder der andern der beiden eben erwähnten Colonnen verzeichneten Preise zeigen nämlich bloß die Summe der veränderlichen Valuta (S. Cours) an, weil sowohl die Benennung der Geldsorte derselben, als auch die feste Valuta (zumal in Handelsstädten, die eine Börse haben) als allgemein bekannt angenommen werden. In manchen Städten sind dagegen beide Valuten, nebst den Geldsorten derselben angegeben. Es ist ferner zu bemerken, daß bei dem Course eines jeden Ortes, auf den der W. gezogen ist, die Zeit berücksichtigt werden soll, welche derselbe zu laufen hat. Ist er z. B. gleich bei der Präsentation zahlbar, indem die Verfallzeit Nach Sicht lautet, so bezahlt man von der veränderlichen Währung immer mehr für die feststehende Valuta, als wenn die Zahlung erst nach Verlauf von 2 oder 3 Monaten Dato fällig ist. Deßhalb wird jedem Orte, auf welchen gewechselt wird, eine doppelte Zeitangabe beigemerkt, nämlich k. S. (d. h. kurze Sicht) und 2 M., 3 M. (d. h. 2 Monate, 3 Monate) auch 6 Wochen ꝛc. Findet man nun für ein Zeitverhältniß den Cours angegeben, so ist darunter zu verstehen, daß in dem andern keine Geschäfte gemacht worden sind.

Courtage, Makelgeld, Mäklerlohn, Sensarie. Die vorschriftmäßige Gebühr, welche einem beeidigten Mäkler für den Abschluß eines durch seine Vermittlung zu Stande gekommenen Geschäfts im W.Handel bezahlt wird. Diese Gebühr ist zwar nicht überall gleich, aber doch in den meisten Handelsstädten auf 1 per mille (für

das Tausend) bestimmt; d. h. wenn z. B. die Summe des durch seine Vermittlung gekauften W.s sich auf 3000 Thlr. beliefe, so machte die Courtage 3 Thlr.

D.

Dato-Briefe, Dato-W. So nennt man jene W., welche (im Gegensatze mit Sicht-Briefen) nach einer gewissen, darin festgesetzten Frist, vom Tage der Ausstellung (à dato) an gerechnet, bezahlt werden müssen, deren Verfallzeit folglich nicht durch den Tag der Vorzeigung und Annahme bedingt ist, sondern durch den Tag der Ausstellung bestimmt wird. (Vergl. A dato.)

Datum ut retro, oder auch nur: ut retro. Dieses Ausdrucks bedient sich häufig der erste Indossant eines W.s (wenn er in dem Aufenthaltsorte des Ausstellers wohnt, und den W. zufällig an dem Tage girirt, an welchem dieser ausgestellt worden ist) in der Absicht, der Wiederholung des Datums überhoben zu seyn. Dieser lateinische Ausdruck heißt nämlich: „dasselbe Datum, wie das auf der andern Seite stehende" und wird unter das Indossament gesetzt, z B.:

„Für mich an die Verordnung (oder Ordre) des Herrn N. N., Werth in Rechnung.

Datum ut retro (oder auch nur ut retro.")

Datum ut supra, oder auch nur ut supra. Mit diesem lateinischen Ausdrucke verhält es sich auf ähnliche Weise wie mit dem vorhergehenden. Wenn nämlich ein W. bereits girirt worden ist, und der Indossat (d. h. derjenige, dem er übertragen wurde) nicht nur in dem Aufenthaltsorte des Indossanten (d. h. desjenigen, der ihm den W. cedirt hat) wohnt, sondern auch an demselben Tage, an welchem ihm selbst der W. cedirt wurde, diesen wieder an einen Dritten indossirt, so setzt er häufig unter sein Indossament: Datum ut supra, oder auch nur ut supra, d. h.: „das Datum ist dasselbe wie das hier oben stehende."

Deckung. Anschaffung des Betrags einer trassirten W.Summe in guten Rimessen oder in baarem Gelde.

Del credere bedeutet, wenn der Aussteller einer Tratte im eintretenden Falle solche nicht einlösen sollte, die übernommene Verbindlichkeit eines Commissionärs als Selbstschuldner. Dafür nämlich, daß der letztere seinem Committenten für die Zahlung des W.betrages haftet, berechnet er diesem eine gewisse Provision (gewöhnlich ½ Procent), die er unter der Benennung del credere ansetzt. Das del credere ist also gewissermaßen eine Assecuranz, und diese Gebühr die Prämie.

Discontable W. sind solche, die auf so solide und angesehene (accreditirte) Handlungshäuser ausgestellt sind, daß Niemand an deren richtiger Einlösung zweifelt, und daß sie folglich überall ohne Anstand, ja oft sehr gerne, discontirt werden. Uebrigens können, abgesehen von der Solidität des Bezogenen und des Ausstellers, W. auch dadurch discontabel seyn, daß sie entweder in bekannten großen

Handelsstädten, mit welchen ein starker und ausgebreiteter Verkehr getrieben wird, zahlbar sind, oder aber in mercantilisch unbedeutenden Nebenplätzen, mit denen wenig oder gar kein Verkehr stattfindet.

Discontent, Discont=Nehmer. Derjenige, welcher, gegen eine gewisse Vergütung, die man **Disconto** nennt, einen W. vor der Verfallzeit desselben sogleich baar bezahlt.

Discontiren, Escomptiren. Einen W. auf lange Sicht vor der Verfallzeit desselben gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, und sich dafür einen gewissen (**Disconto** genannten) Abzug vom Hundert gefallen lassen; oder umgekehrt: einen solchen W. gegen gleich baare Bezahlung kaufen, und dem Verkäufer dafür eine gewisse Vergütung vom Hundert (**Disconto**) an der W.summe abziehen.

Disconto. In seiner weitesten Bedeutung bezeichnet dieser Ausdruck eine (mit Zinsen zu vergleichende) Vergütung oder einen Abzug, den man vom Hundert auf eine gewisse Zeit berechnet, wenn eine W.Summe, die erst innerhalb einer bestimmten Frist zahlbar ist, vor Ablauf dieser Frist bezahlt wird. Für Denjenigen, der eine solche Summe früher bezahlt, ist also der **Disconto** eine Vergütung, und für Denjenigen, der eine solche Summe früher erhält, ist er ein Abzug. Wenn demnach z. B. Jemand einen W. von fl. 1000, der noch 3 Monate zu laufen hat (d. h. erst nach Verfluß dieser 3 Monate zahlbar ist), an einen Anderen unter der Bedingung verkauft, daß ihm dieser den Betrag sogleich baar bezahle, und Beide kommen überein, daß dem Verkäufer dafür 6 Proc. per Jahr an der W.Summe abgezogen werden, so hat ihm der Käufer anstatt fl. 1000 nur fl. 985 zu bezahlen, und dieser Abzug von fl. 15 wird **Disconto** genannt. Wie man aus diesem Beispiele ersieht, wird der **Disconto** vom Hundert berechnet, und die Zinsen eines Jahres zur Grundlage der Bestimmung desselben genommen. Der fragliche W. ist demnach zu 6 Procent discontirt worden, d. h. nach dem Maßstabe, daß fl. 100 in einem Jahre fl. 6 Abzug (oder eigentlich Zinsen) betragen. Hätte demnach der W. ein ganzes Jahr zu laufen gehabt, so würde der Verkäufer für je fl. 100 nur fl. 94, also für die fl. 1000 nur fl. 940 bekommen haben, und der Abzug hätte im Ganzen fl. 60 betragen. Da aber der W. schon nach 3 Monaten verfiel, so machte der Abzug auch nur den vierten Theil von fl. 60, nämlich fl. 15. Beim Berechnen des **Disconto** wird übrigens im Handel das Jahr allgemein zu 360 Tagen; ferner der Tag, an welchem der W. discontirt wird, als der erste Tag angenommen. Zu wie vielen Procenten ein W. discontirt wird, ist Sache der gegenseitigen Uebereinkunft, obgleich auf großen Handelsplätzen der Disconto im Allgemeinen steigt oder fällt, je nachdem auf demselben der Vorrath an baarem Gelde klein oder groß ist, und viele oder wenige W. zum Discontiren angeboten werden. Gewöhnlich werden W. nur an ihrem Zahlungsorte discontirt.

Disconto=Geber. Der Inhaber eines noch nicht verfallenen W.s, der solchen, unter Abzug eines Disconto, an einen Andern gegen baares Geld verkauft.

Domizil. So nennt man den Wohnort (Platz) und die Adresse Desjenigen, welchen ein Bezogener zur Zahlung eines auf ihn ausgestellten W.s angibt, weil er diesen nicht in seinem gewöhnlichen Wohnorte, sondern auf einem andern Platze einlösen kann oder will. Ein solcher W., welcher nämlich in einer andern Stadt bezahlt werden soll, als in jener, die der Aussteller eines eigenen, oder der Bezogene eines von der Hand trassirten W.s bewohnt, heißt daher ein domizilirter W. oder eine Domizil-Tratte. Es geschieht dieß gewöhnlich, wenn der Bezogene einen Nebenort, d. h. eine Stadt 2c. bewohnt, die kein W.platz ist, oder wenn er eine lange Reise macht, von der er nicht gewiß ist, bei Verfallzeit des W.s zurückgekehrt zu seyn, oder wenn der Aussteller nicht unmittelbar (à drittura) auf den Trassaten ziehen kann, weil sein Wohnort auf jenen des Bezogenen keinen directen Cours hat. Man wählt daher auch meistens einen naheliegenden W.platz zum Domizil.

Domizilat, Domiziliat. Derjenige, durch welchen, oder bei welchem ein domizilirter W. bezahlt werden soll. (Vergl. Domizil.)

Domiziliren (einen W.). Wenn ein W. von Jemand ausgestellt wird, der Bezogene ihn aber in seinem gewöhnlichen Wohnorte nicht zahlen kann oder will, sondern zur Zahlung desselben einen andern Ort, auch gewöhnlich eine andere Person angibt, so nennt man dieses: einen W. domiziliren. (Vergl. Domizil.)

Drittura. (S. à drittura.)

Duplicat. Wenn zu gewissen Zwecken, von einem W. eine wörtliche Abschrift, ein zweites Exemplar gemacht wird, so nennt man letzteres ein W.Duplicat. (Vergl. Abschrift und Exemplare.)

E.

Effectiv. Dieser Ausdruck bedeutet: wirklich, in der That. Man bedient sich desselben beim Ausstellen von W.n, wenn nämlich die Zahlung der W.Summe in einer bestimmten Geld- oder Münzsorte geleistet werden soll. Heißt es z. B. in einem W. also: „...... die Summe von dreitausend Gulden, in Friedrichs-d'or effectiv, zu Neun Gulden fünfzig Kreuzer das Stück," so darf der Bezogene den Inhaber nicht in Silbergeld oder in einer andern Münze bezahlen, sondern er muß ihm wirklich Friedrichsd'or, und zwar zu dem erwähnten Course, geben.

Ehre (alle) einem W. erweisen. (S. alle Ehre erweisen.)

Ehre (Acceptation zur). (S. Acceptation).

Ehrenacceptant, Ehrenzahler, Ehrenannehmer, Honorant, Intervenient. Wenn die Acceptation oder die Zahlung eines W.s von dem Bezogenen auf die darin vorgeschriebene Weise nicht geleistet wird, so kann, nach erhobenem Proteste, ein Dritter, entweder für Rechnung (zur Ehre) des Ausstellers

oder eines der Indossanten, den W. annehmen und einlösen. Diesem Dritten werden dann die vorerwähnten Benennungen gegeben. (Vergl. Acceptation.)

Ehren-Acceptation, Ehrenannahme. Die Annahme eines W.s für Rechnung (zur Ehre eines Dritten, per honor). S. den vorhergehenden Artikel.

Eigener W. ist ein solcher, den der Aussteller auf sich selbst ausstellt, oder mit anderen Worten: bei welchem der Aussteller und der Bezogene eine und dieselbe Person ist. Man nennt solche W. auch wohl trockene, unförmliche, uneigentliche, todte W., Propre W. Dieselben sind, im Grunde genommen, bloße Schuldscheine über eine, auf eine gewisse Zeit geliehene Geldsumme (daher auch die Benennungen: trockene, uneigentliche, todte, unförmliche W.); und sie sollen sich von jeder andern Verschreibung nur und hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß der Schuldner (Aussteller und Bezogener zugleich), wenn er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann oder will, den Wohlthaten der gemeinen Gesetze und des gewöhnlichen (bekanntlich langsamen und umständlichen) Proceßverfahrens in Schuldsachen entsagt, und sich freiwillig den strengen, schnell zum Ziele führenden W.gesetzen unterwirft.

Einlösen (einen W.) heißt: denselben (er sey acceptirt oder nicht) bezahlen, und sich ihn (quittirt) einhändigen lassen. Hieraus ergibt sich in Betreff des Wortes: Einlösung (eines W.s).

Einzel-W. (S. Sola-W.)

Endossiren. (S. Indossiren.)

Entnehmen. (S. Abgeben.)

Entnehmer. (S. Aussteller.)

Ergänzungs-W. (S. Abschluß-W.)

Erheben (Protest). (S. Protest.)

Erster W., Prima-W. (S. W.)

Escomptiren. (S. Discontiren.)

Exemplare (eines W.s). Unter solchen versteht man die ausgestellten Duplicate desselben, nämlich die **Prima**, **Secunda**, **Tertia**.

F.

Fällig. (S. Verfallen.)

Förmlicher W. (it. gezogener). So pflegt man jeden auf einen Dritten ausgestellten W. zu nennen, im Gegensatze zu einem eigenen oder unförmlichen, d. h. auf sich selbst ausgestellten.

G.

Gegen-Protest. (S. Contra-Protest.)

Gegen-W. (S. Recours-W.)

Geld, als Bemerkung auf einen Courszettel. (S. diesen Artikel.)

Gemachte Briefe, Gemachtes Papier, Gemachte W. sind W., die nicht von dem Inhaber oder Verkäufer derselben gezogen wurden, sondern die bereits von Dritten ausgestellt und indossirt waren, also mehr als einen Besitzer gehabt haben, und an denen der Verkäufer folglich nichts mehr ändern, wohl aber sie durch ein Indossament wieder einem Andern übertragen kann. Dagegen nennt man die W., welche der Verkäufer selbst ausstellt, von der Hand gezogene. Für den Aussteller ist also ein W. ein von der Hand gezogener, für Diejenigen aber, die nachher (durch Indossamente) in dessen Besitz kommen, ist er ein gemachter W. oder gemachtes Papier.

Gesehen. Um die Verfallzeit eines Sicht-W.s (s. diesen Art.) bestimmen zu können, setzt der Bezogene, wenn er ihn zahlen will, auf denselben: Gesehen den... (Datum), und unterzeichnet dann mit seiner Firma.

Gezogener (oder trassirter) W. So pflegt man, zum Unterschiede von einem eigenen W. (s. diesen Art.), jeden W., der auf einen Dritten ausgestellt ist, zu nennen. (Vergl. Tratte.)

Girant. (S. Indossant.)

Girat, Giratar. (S. Indossat.)

Giro. Wird im engeren Sinne als gleichbedeutend mit Indossament (s. diesen Art.) angewendet, obgleich man im Allgemeinen unter Giro die Circulation eines W.s (freilich auch durch Indossamente) von einer Hand in die andere versteht.

Giro-Verbindlichkeit. Die den Giranten (Indossanten) eines W.s treffende Verbindlichkeit für die richtige Einlösung desselben, wenn er wieder an einen Andern girirt wird, zu haften. Frei von Giro-Verbindlichkeit, oder: Ohne mein Obligo, Ohne meine Gewährleistung bezeichnet bei W.Cessionen das nicht verbindliche Indossament, durch welches der Indossant das ihm gegen seine Vormänner zustehende W.recht nie verliert.

Gunsten. Zu Gunsten Jemands einen W. ausstellen oder giriren, heißt so viel als: an dessen Ordre oder Verordnung.

Gut für (häufig auch nur: G. F.). Wenn man einen W. ausstellt, so pflegt man oben, vor die in Zahlen ausgedrückte W.summe, diese beiden Wörter zu setzen, welche so viel bedeuten als: Dieser W. soll gelten, soll gut seyn für . . . . . Auch wenn der Aussteller eines W.s solchen nicht, seinem ganzen Inhalte nach, eigenhändig geschrieben hat, sondern ihn nur unterzeichnet, schreibt er, über seine Unterschrift den Betrag desselben mit Worten hin, und setzt davor: Gut für.

Gutes Papier. Unter diesem Ausdrucke versteht man solche W., deren Aussteller oder deren Bezogene (oder Beide) solid und zuverlässig sind, auf deren Einlösung bei Verfallzeit man also mit Sicherheit zählen kann.

H.

Hand. Dieses Wort kömmt in dem Ausdruck: „von der Hand gezogener W." vor (S. die Bedeutung desselben im Art. Gemachte Briefe.)

Her-W. (S. Rück-W.)

Hintermänner, Nachmänner. So nennt man die Indossanten eines W.s, wie sie, vom Remittenten angefangen, aufeinander folgen. Demnach ist der erste Indossant nach dem Remittenten der erste Hintermann u. s. f.; also ist auch der zweite Indossant der Hintermann des ersten ꝛc.

Honorant. (S. Ehren-Acceptant.)

Honorat. Derjenige, zu dessen Ehre der Ehren-Acceptant einen Mangels Annahme protestirten W. angenommen hat.

Honoriren (einen W.) heißt: ihn einlösen (bezahlen) oder acceptiren. Man bedient sich dafür auch der Ausdrücke: einem W. alle Ehre erweisen oder widerfahren lassen, ihn in Schutz nehmen, ihn mit Annahme und Zahlung beehren.

J.

Impegno. Dieses italienische Wort bedeutet so viel als Verpflichtung, Verantwortlichkeit. Der Ausdruck: im Impegno seyn, heißt daher: verantwortlich, verpflichtet, verbindlich seyn (für die richtige Bezahlung der W.summe).

In blanco.
In blanco acceptiren.
In blanco indossiren.
In blanco trassiren.
} S. Blanco-Giro.

In dorso. Dieses italienische Wort (welches: auf dem Rücken heißt) bedeutet die Rückseite eines W.s, auf welche die Indossamente gesetzt werden.

Indossament, Giro. Eine auf der Rückseite eines W.s von dem Eigenthümer (Inhaber) desselben schriftlich gegebene Erklärung, wodurch er sein Recht, die W.summe von dem Bezogenen zu erheben, an einen Dritten überträgt, meistentheils mit der Befugniß für diesen Dritten (Indossat), das ihm übertragene Recht abermals einem Andern (Hintermann, Nachmann) abzutreten, der es wieder einem Andern abtreten kann u. s. f. Eine solche Uebertragung lautet z. B. also: Für mich oder Für uns (d. h. zahlen Sie anstatt an mich oder an uns) an die Ordre (oder Verordnung) des Herrn Z. (d. h. entweder an Herrn Z. oder an Denjenigen, dem er diesen W. etwa wieder übertragen, abtreten wird); Werth erhalten, oder baar erhalten (d. h. für den Betrag der W.summe habe ich oder haben wir den Gegenwerth von Hrn. Z. baar erhalten). Hierauf folgt nun das Datum und die Unterschrift Desjenigen, welcher den W. auf solche Weise indossirt (d. h. einem Andern übertragen hat) und der deßhalb Indossant, Indossent, Girant genannt wird. Steht der Cedent (Remittent) des W.s mit Demjenigen, welchem er ihn durch das Indossament abtritt (und der deßhalb Indossat, Indossatar, Girat, Giratar genannt wird), in Rechnung, und hat den Betrag (Werth) der W.summe nicht baar von diesem erhal-

ten, so setzt er in sein Indossament (anstatt Werth erhalten oder baar erhalten) Werth in Rechnung. *

Indossant, Indossent, Girant.
Indossat, Girat, Indossatar. } S. Indossament.
Indossiren, Giriren.

Inhaber. Derjenige, an welchen der Betrag eines W.s von dem Bezogenen bezahlt werden muß, oder der befugt ist, ihn durch einen Giro einem Andern zu übertragen. (Vergl. Indossament und Präsentant.)

Intervenient. (S. Ehren-Acceptant.)

Interveniren. Wenn ein W. weder von dem Bezogenen, noch von einem, durch eine Nothadresse dazu Aufgeforderten acceptirt oder bezahlt wird, und ein Dritter erbietet sich freiwillig (zur Ehre und für Rechnung des Ausstellers, oder eines der Giranten) solchen einzulösen, so nennt man dieses interveniren. Manchmal bedient man sich aber auch, im weitern Sinne, dieses Ausdrucks, wenn der W. von einem durch eine Nothadresse dazu Aufgeforderten eingelöst wird. (Vrgl. Acceptation und Ehren-Acceptant.) Einen auf solche Art eingelösten W. pflegt man einen intervenirten und die Handlung des Einlösens Intervention zu nennen.

Intervention. (S. Interveniren.)

Interventions- oder Interpositions-Protest. Ein W.Protest, welchen man ausfertigen läßt, wenn der W. durch Intervention bezahlt wird. (S. Acceptation, Ehren-Acceptant und Interveniren.)

Irregulärer W. (S. Außermeß-W.)

K.

Kurze Sicht. (S. Briefe, kurze rc.)

Kurzes oder kurzsichtiges Papier. (S. Briefe, kurze rc.)

Siehe auch C.

L.

Lange Sicht.
Langes Papier. } (S. Briefe, lange rc.)
Langsichtige Briefe oder W.

Laufender Cours. (S. Cours.)

Laufender W. Jeder W., der noch nicht verfallen, dessen Verfallzeit noch nicht herangekommen ist. Man sagt daher auch z. B.: Wie lang hat dieser W. noch zu laufen? (d. h. wie lang dauert es noch, bis er bezahlt werden muß?)

---

* Ueber andere Gattungen von Indossamenten, die Vorschriften zu denselben, deren Folgen und Wirkungen S. im I. Register zu der Wechselordnung die Artikel: Indossament, Indossant und Indossatar.

Laut Bericht oder Avis. Dieser Ausdruck kommt in W.n vor. Man beruft sich dadurch auf den (Avis-)Brief, in welchem der Aussteller den Bezogenen von dem Ausstellen des W.s benachrichtigt hat oder benachrichtigen wird. Findet der Aussteller nicht für nöthig, den Bezogenen davon zu benachrichtigen, so setzt er auf den W., besonders wenn die Summe nicht bedeutend ist, ohne Bericht. Will er sich die Befugniß vorbehalten, dem Bezogenen Nachricht zu geben oder nicht, so setzt er auf den W.: laut oder ohne Bericht.

Letzten dieses, Am Letzten dieses, Ende dieses, Ultimo dieses. Diese Ausdrücke bedeuten: Am letzten Tage dieses Monats, und dienen dazu, die Verfallzeit von W.n zu bestimmen; z. B. Ende dieses, oder Am Letzten dieses zahlen Sie gegen diesen Prima-W. 2c.

Levirung (eines Protestes) heißt so viel als die Erhebung desselben. (S. Protest.)

M.

Makelgeld, Mäklerlohn. (S. Courtage.)

Mangels Annahme und Mangels Zahlung. Von diesen beiden Redensarten (welche vornehmlich bei Protesten vorkommen) bedeutet die erste, daß der Bezogene (S. Acceptation) die Annahme eines auf ihn ausgestellten W.s, und die zweite, daß er die Zahlung desselben verweigert hat. Des Ausdrucks: Mangels Avis oder Bericht bedient man sich, wenn die Annahme eines W.s deßhalb von dem Bezogenen verweigert wird, weil ihm der Aussteller keinen Avis von demselben gegeben habe. (Vergl. Protest.)

Mäkler, Sensal. (S. Courtage.)

Mäklerlohn, Mäkelgebühr, Mäkelgeld, Sensarie. (S. Courtage.)

Mäkler-Schlußzettel, Schlußnote, Schlußzettel. Wenn ein Mäkler ein W.geschäft (Verkauf, Einkauf, Discontirung von W.n) zu Stande bringt, so nennt man dieß den Schluß desselben, und die vorerwähnten Ausdrücke bezeichnen eine von ihm doppelt ausgefertigte, schriftliche Erklärung, die er alsdann über das abgeschlossene Geschäft, und die dabei festgesetzten Bedingungen den Betheiligten zustellt.

Markt-W., Meß-W., Meßbrief. So nennt man die W., welche entweder in einer Handelsstadt, während daselbst Messe ist, zahlbar sind, oder welche von einer Messe zur andern trassirt werden. Die Form dieser W. unterscheidet sich von den Außermeß-W.n nur durch die Bestimmung der Verfallzeit, welche z. B. also angegeben wird: „In der nächstkommenden Leipziger Ostermesse zahlen Sie 2c. oder Nächste Frankfurter Herbstmesse zahlen Sie 2c. Häufig sind diese W. auch durch Meßgeschäfte veranlaßte eigene W., und auf Meßplätze zahlbar ausgestellt, an welchen der, hierdurch zugleich Bezogener werdende Aussteller zur Verfallzeit meistens persönlich anwesend ist. In diesem Falle hat er

seine Adresse im W. genau anzugeben; z. B. so: „Auf mich selbst, zahlbar in dem Meßgewölbe Nr. 36, auf dem Liebfrauenberge in Frankfurt a. M.“ Ist der Aussteller zur Verfallzeit nicht persönlich am Zahlungsorte anwesend, so hat er ein Zahlungs=Domizil (S. Domizil) anzugeben.

Monatbrief, Monatpapier. So pflegt man einen W. zu nennen, der entweder einen Monat oder 4 Wochen à dato ausgestellt ist.

N.

Nach dato. (S. à dato.)

Nachmänner. (S. Hintermänner.)

Nach Sicht, A vista. Man bedient sich dieses Ausdruckes, um die Verfallzeit eines W.s zu bestimmen. Ein solcher, der Nach Sicht oder bei Ansicht dieses ausgestellt ist, muß sogleich bei Vorzeigung desselben bezahlt werden, oder wenigstens noch an dem nämlichen Tage, wo ihn der Präsentant dem Bezogenen vorzeigt. Ist der W. auf eine gewisse Zeit Nach Sicht ausgestellt, z. B. acht, vierzehn Tage, drei Wochen Nach Sicht, so muß er von dem Bezogenen, mit Beisetzung des Datums, an welchem er dieses thut, acceptirt, und die Zahlungsfrist von dem Tage an gerechnet werden, an welchem die Annahme erfolgte. Diese geschieht dadurch, daß er auf die Vorderseite über seine Unterschrift setzt: Gesehen den (Datum). (Vergl. Sichttage und Sicht=W.)

Nach W.recht. Eine Formel, die zuweilen in eigenen W.n vorkömmt, und bedeutet, daß der Aussteller (und zugleich Bezogene) sich der Strenge des W.rechtes oder der W.gesetze unterwirft, im Falle er bei Verfallzeit seinen W. nicht pünktlich einlösen sollte.

Neben=Adresse. (S. Noth=Adresse.)

Netto wechseln. Dieser Ausdruck kommt im Commissions=W.handel vor. Bei diesem Geschäfte vergütet der Committent seinem Commissionär in der Regel, außer den Spesen, eine Provision für seine Zeit und Mühe. Manchmal tritt aber auch der Fall ein, daß der Commissionär eine gewisse Summe zu einem bestimmten Course auf einen auswärtigen W.platz trassiren, oder dahin remittiren soll, ohne daß ihm der Committent für Spesen und Provision etwas vergütet; dann verschafft er sich aber Beides durch die Wahl eines vortheilhaften Courses, wobei er nicht selten noch mehr gewinnt. Diese Verfahrungsweise ist es, welche man netto wechseln nennt.

Nichtannahme und Nichtzahlung. Die Verweigerung der Acceptation, und die Verweigerung der Einlösung oder Zahlung eines W.s. (Vergl. Mangels Annahme.)

Nichtmeß=W. (S. Außermeß=W.)

Noth=Adresse, Hilfs=Adresse, Neben=Adresse. Eine solche ist eine subsidiarische Anweisung an einen Dritten, eine Tratte einzulösen, im Fall der Bezo=

gene solches nicht thun sollte. Wenn nämlich der Aussteller selbst, oder einer der Indossanten befürchtet, oder auch nur die Möglichkeit muthmaßt, der Bezogene möchte entweder die Annahme oder die Bezahlung verweigern, so weist er einen (in dem Domizile des Bezogenen wohnenden) Dritten an (und zwar theils um die Unannehmlichkeiten eines Protestes, theils um die sehr kostspieligen Retour-Spesen zu vermeiden), die Tratte für seine (des Ausstellers oder des Indossanten) Rechnung zu acceptiren oder einzulösen. Dieses Anweisen, welchem man die oben angeführten Benennungen gibt), geschieht dadurch, daß der Anweisende unten auf die Vorderseite des W.s die Worte setzt: Nöthigenfalls oder im Nothfall bei Hrn. N. N. Ersucht Jemand den Bezogenen selbst um Intervention, so setzt man die Noth-Adresse neben dessen Namen, besser aber noch ist die Bemerkung: Nöthigenfalls bei dem Hrn. Bezogenen. Mancher, der eine solche Noth-Adresse macht, setzt die Anfangsbuchstaben seiner Firma bei; doch ist dieß nicht gerade nöthig, denn der Intervenient erklärt ohnehin, für Wen er intervenirt.

Nöthigenfalls. (S. Noth-Adresse.)

O.

Obligo. Einen W. ohne Obligo indossiren, heißt, denselben einem Andern abtreten, ohne für die richtige Einlösung gut stehen zu wollen. Solches geschieht dadurch, daß man sich im Indossamente der Worte bedient: Ohne mein (unser) Obligo, oder Ohne meine (unsere) Garantie, oder Ohne mein (unser) Präjudiz. — Im Banquier-Geschäfte bedeutet: Bei Jemand mit so und so viel im Obligo seyn, ihm für so und so viel Credit oder Vorschuß geben, Tratten für ihn acceptirt haben 2c.

Ohne Bericht. (S. Laut Bericht.)

Ordre. Bei Indossamenten bedient man sich des Ausdrucks: „Für mich (uns) an die Ordre oder an die Verordnung,“ um dadurch dem Indossaten die Befugniß zu ertheilen, den ihm übertragenen W. wieder an einen Andern abzutreten. (Vergl. Indossament.) Ein W., der an eigene Ordre ausgestellt wird, (was dadurch geschieht, daß man in denselben setzt: zahlen Sie an die Ordre von mir (uns) selbst 2c.,) ist ein solcher, in welchem der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet. Es geschieht dieß gewöhnlich, wenn der Aussteller im Augenblick wo er den W. zieht und dem Bezogenen Avis davon gibt, entweder diesem noch nicht sagen will, oder selbst noch nicht weiß, an Wen er den W. cediren wird. Sobald er ihn später wirklich an Jemand überträgt, muß er solches durch ein förmliches Indossament auf der Rückseite thun.

Ohne Kosten, Ohne Protest. Wenn ein Remittent nicht will, daß im Fall verweigerter Annahme oder Zahlung, durch Protesterhebung Kosten und Unannehmlichkeiten verursacht werden, so bezeichnet und schreibt er solches dadurch vor, daß er seinem Indossamente die Worte beifügt: Ohne Kosten oder Ohne Protest.

P.

Papier. Ein allgemeiner Ausdruck im W.-Handel, um dadurch sämmtliche Gattungen von W.n (auch wohl Staatsschuldverschreibungen) zu bezeichnen. So sagt und schreibt man z. B. Londoner, Amsterdamer, Pariser Papier (d. h. W. auf London ꝛc.); kurzes, langes Papier (S. Briefe), gemachtes Papier, von der Hand gezogenes Papier (S. Briefe, gemachte), gutes Papier (S. diesen Art.), schlechtes Papier (d. h. das Gegentheil des vorigen, nämlich W. auf Häuser oder von Häusern, die wenig oder keinen Credit haben); es ist viel, wenig Papier auf dem Platze (d. h. es werden zu gleicher Zeit in einer Handelsstadt viele, wenige W. auf auswärtige Plätze ausgeboten).

Papiermarkt. Ein bedeutender Handelsplatz, an welchem ein starker Verkehr oder Umsatz in W.n aller Art (und Staatspapieren ꝛc.) stattfindet. (Vergl. Papier.)

Pari, al pari. Diese gleichbedeutenden Ausdrücke heißen so viel als: gleichauf, gleichgeltend, von gleichem Werthe. Im Geld- und W.-Handel bedient man sich derselben sehr häufig, und zwar hauptsächlich, wenn von dem Werthverhältnisse verschiedener, wirklicher oder fingirter, Münzsorten oder Geldwährungen zu einander die Rede ist.

Pari-Rechnung. Eine Berechnungsart, durch welche man den gleichen innern Werth der Münzen und das Verhältniß der W.-Preise der verschiedenen Handelsplätze untersucht. Heinemann (in seinem sehr empfehlenswerthen Werke: „Der Kaufmann als Banquier") sagt über diesen Gegenstand: „Es ist ein äußerst seltener Fall, daß man pari wechselt, d. h. daß der Werth einer weggegebenen Summe dem Werthe des dafür erhaltenen Betrages völlig gleicht, da man sonst ohne allen Nutzen das W.-Geschäft betreiben würde. Um also auf dem Coursberichte (Courszettel, S. diesen Art.) anzudeuten, daß der darauf angegebene Cours (S. diesen Art.) nicht der feststehende oder das Pari sey, sondern man von der Rechnungsmünze des einen W.-Ortes, von welchem die letzte veränderlich ist, bald mehr, bald weniger für die desjenigen Ortes, auf welchen die Tratte lautet, und von welchem der Cours unveränderlich oder fest steht, bezahlt, so wird bei dem sich verändernden Preise diese Veränderung durch die Abbreviation m. o. w. (d. h. mehr oder weniger) oder durch ein Sternchen (*) angemerkt. Will man nun das Pari kennen, so findet man dasselbe dadurch, daß man von beiden Orten, nämlich von dem Platze, wo die W. gekauft werden, so wie von dem Orte, auf den sie gestellt sind, die Anzahl der baar geprägten Münzen zum Grunde legt, welche auf eine Kölnische Mark fein Silber gerechnet werden, und hiernach die Berechnung anstellt! *

Particular-Acceptation. Diejenige Acceptation, durch welche der Bezogene nur

---

* Umständlicheres über Pari und Pari-Rechnung findet man in meiner: kaufmännischen Terminologie, Stuttgart, bei J. Scheible 1834.

einen Theil der W.Summe acceptirt, gegen den Rest aber protestirt. (Vergl. Acceptation.)

Perquisitions=Protest, Nachforschungs=Protest, Protest in den Wind. So nennt man denjenigen Protest, welcher erhoben wird, wenn der Bezogene zur Präsentations= oder Verfallzeit des W.s an dem Zahlungsorte weder anwesend, noch ausfindig zu machen ist. (S. Protest.)

Platz. Gleichbedeutend mit Handelsstadt, Stadt.

Platz=W., Platzbillet. Ein unförmlicher, trockener W., ein Billet oder Schein in W.Form, welchen die an einem und demselben Platze wohnenden Kaufleute unter sich über verkaufte und eingekaufte Waaren auszustellen pflegen.

Präjudiz (ohne). Dieser Ausdruck (der so viel als ohne Nachtheil für mich, für uns heißt) kommt zuweilen als Zusatz und Verwahrung auf Indossamenten vor, und bedeutet so viel als: ohne Obligo. (S. dies. Art.).

Präsentant, Inhaber, bedeutet Denjenigen, welcher angewiesen, ermächtigt ist, einen W. dem Bezogenen zur Annahme oder auch zur Zahlung vorzuzeigen, zu präsentiren. Dieses Vorzeigen wird daher auch Präsentation genannt. Der Präsentant ist nicht immer zugleich der eigentliche, d. h. durch ein Indossament zur Erhebung der W.Summe autorisirte Inhaber, sondern der W. wird häufig einem Dritten (dem Präsentanten) blos zugesendet, um die Annahme desselben zu bewerkstelligen, und ihn dann seinem Committenten (oder Remittenten) entweder acceptirt oder nicht acceptirt (im letzten Falle mit oder ohne Protest, je nach Vorschrift) wieder zurückzuschicken, oder ihn so lang aufzubewahren, bis der Inhaber eines gehörig indossirten Secunda=W.s darüber verfügt.

Präsentation. (S. Präsentant).

Präsentationstag. So nennt man bei Meß=W.n (S. dies. Art.) den gesetzlich vorgeschriebenen Tag, an welchem ein solcher dem Bezogenen von dem Inhaber zur Annahme vorgezeigt werden muß. (Vergl. Präsentant).

Präsentationszeit. Die gesetzlich vorgeschriebene Zeit, in welcher ein W. zur Annahme dem Bezogenen vorgezeigt werden muß. (Vergl. Präsentant).

Präsentiren. (S. Präsentant.)

Pr. (per oder pour) acquit. Eine Formel, deren man sich sehr häufig anstatt: erhalten, empfangen, den Betrag erhalten, den Empfang bescheinigt rc. bedient, um den richtigen Empfang einer W.=Summe zu bescheinigen, und dadurch eine dieser umständlicheren Quittungsformeln zu vermeiden. Der Empfänger setzt nämlich nur jene zwei Wörtchen auf die Rückseite des W.s, beziehungsweise unter das letzte Indossament, und dann seinen Namen, seine Firma darunter.

Prima-W. oder schlechtweg Prima, Erster W. (S. W.Brief).

Procurant. Diesen Namen pflegt man dem Präsentanten, Inhaber, Vorzeiger eines mit einem Procura=Indossament versehenen W.s zu geben; doch ist diese Be-

nennung nur dann eigentlich anwendbar, wenn der Präsentant die W.Summe bloß als Bevollmächtigter für Rechnung des Trassanten oder Giranten einzuziehen hat.

Prolongation. (S. Prolongiren).

Prolongiren. Dieser Ausdruck, der so viel als (die Zahlungsfrist) verlängern bedeutet, kommt vornämlich bei eigenen W.n vor. Wenn nämlich der W.Gläubiger auf Ansuchen des Ausstellers diesem bei Verfall des W.s eine weitere Zahlungsfrist zugesteht, so hat letzterer solches eigenhändig und mit Beifügung des Datums und seiner Namensunterschrift auf dem W. selbst zu erkären, und zwar mit den Worten: Prolongirt auf (z. B. weitere drei Monate) oder bis zum (Tag, Monat und Jahr). Man nennt dieß einen W. prolongiren, den Act selbst Prolongation (Verlängerung) und den mit einer solchen Erklärung des Schuldners versehenen W. einen prolongirten.

Propre-W. (S. eigener W.).

Protest, W.Protest. So nennt man eine über die verweigerte Annahme oder Zahlung eines W.s von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten in der Absicht ausgestellte Urkunde (deren Ausstellung man Protestation nennt), die Rechte und Ansprüche der dabei Betheiligten dadurch zu wahren. Wenn nämlich der Präsentant (Inhaber) den W. dem Bezogenen vorzeigt, und dieser sich weigert, solchen zu acceptiren, oder wenn die Verfallzeit herangekommen ist, einzulösen (d. h. zu bezahlen) so läßt sich der Präsentant durch einen von ihm hierzu beauftragten Notar oder einen Gerichtsbeamten in vorgeschriebener Form ein Zeugniß, einen Act ausfertigen, wodurch die erwähnten Rechte der Betheiligten gewahrt werden. Was zu diesem Zwecke der Protest enthalten muß, schreibt die voranstehende Deutsche Wechselordnung genau und bündig vor. (S. dieselbe, §§. 87—90.) Um nun eine solche Urkunde, deren Ausfertigenlassen man protestiren, Protest erheben heißt, ausfertigen zu können, begibt sich die damit beauftragte Person zu Demjenigen, welcher zahlen oder acceptiren soll, fordert ihn dazu auf, und verlangt die Angabe der Ursache seiner Weigerung. — Die Natur der W.geschäfte bringt es mit sich, daß es verschiedene Arten von Protesten gibt, nämlich: Mangels Annahme, Mangels Zahlung, Contra- oder Gegenproteste, Perquisitions- oder Nachforschungs-Proteste, Securitäts- oder Sicherheits-Proteste, Interpositions- oder Interventions-Proteste, verspätete und voreilige Proteste ꝛc. (Man findet die Erklärung dieser Ausdrücke in den betreffenden Anfangsbuchstaben).

Protestation. (S. Protest.)

Protestiren. (S. Protest.)

Protest-Kosten, Protest-Spesen. Die durch die Erhebung eines Protestes verursachten Unkosten, als Gebühr für den Notar oder Gerichtsbeamten, der ihn ausfertigt, Zinsen der betreffenden W.Summe, Provision, Briefporto und sonstige Auslagen.

Provision. So pflegt man die Vergütung zu nennen, die der Banquier ꝛc. für

besorgte W.geschäfte, auf ihn gezogene Tratten, Einkassirung von W.n ꝛc. von seinen Correspondenten in Anspruch nimmt, und welche vom Hundert berechnet zu werden pflegt.

R.

Recours, Regreß. Bedeutet eigentlich Rückforderung wegen Schadloshaltung, und bezeichnet das Recht eines W.Inhabers, den Betrag und die Kosten eines nichtbezahlten und protestirten W.s von den vorhergehenden Indossanten (seinen Vormännern) bis zum Aussteller einschließlich, zurückzufordern. Dieses Zurückfordern nennt man: seinen Regreßnehmen.

Recours=W. (S. Rück=W., Gegen=W.).

Recta=Indossament. Ein Indossament (S. dies. Art.) welches den Ausdruck an die Ordre (oder Verordnung) nicht enthält, wodurch also der Indossat nur das Recht erlangt, den Betrag des W.s selbst zu erheben, aber nicht die Befugniß, diesen wieder einem Andern zu cediren (ihn zu giriren, indossiren). Zu diesem Zwecke drückt man solches wohl auch im Indossamente deutlich durch die Worte: nicht an Ordre, oder durch ähnliche aus. (S. Deutsche W.ordnung §§. 9 und 15).

Recta=W. Ein solcher, der an die Person des ersten Inhabers, nicht aber an dessen Ordre, zahlbar, lautet (Vergl. den vorigen Art.).

Regreß. (S. Recours).

Regulir=W. Gleichbedeutend mit Meß=W. (S. dies. Art.), und deßhalb so genannt, weil deren Acceptations= und Verfallzeit von Messe zu Messe regulirt wird.

Rembours bedeutet sowohl die Wiedererstattung, die Zurückeinlösung eines auf einen Andern ausgestellten und von diesem nicht acceptirten W.s, als auch die eingesandte oder angewiesene Deckung für einen gezogenen W.

Remboursiren heißt: das ausgelegte Geld für einen mit Protest zurückgekommenen W. dem Inhaber desselben wiedererstatten, mit andern Worten: den W. zurückeinlösen; auch bedeutet dieses Wort: decken, die Deckung einsenden.

Remittent, Cedent bedeutet Denjenigen, der einem Andern einen W. remittirt, übermacht (d. h. der ihm den W. übersendet, und ihn durch ein Indossament ermächtigt, den Betrag desselben bei dem Bezogenen zu erheben, oder sein Recht einem Dritten zu übertragen). Der Remittent kann also sowohl Derjenige seyn, an dessen Ordre der W. vom Aussteller gezogen ist, als auch jeder Indossant, der einem Andern einen W. übermacht. In weiterer Bedeutung kann selbst der Aussteller Remittent seyn. Beim W.Vertrage ist aber Derjenige der Remittent, welcher dem Aussteller des W.s eine Summe Geldes übergibt, um sie an einem andern Orte wieder zurück zu erhalten.

Remittiren, Uebermachen. (S. Remittent.)

Renovirter W. Gleichbedeutend mit prolongirter W. (S. Prolongiren).

Retourrechnung, Rückrechnung. Diese Benennungen gibt man einer specificirten Rechnung, welche der Präsentant oder Inhaber eines nichtbezahlten und protestirten W.s dem Aussteller oder einem Indossanten macht, um die Wiedererstattung der W.summe so wie sämmtlicher Unkosten zu erlangen. Eine solche Rechnung enthält demnach: a) die W.summe (das Kapital); b) die Protestkosten; c) die Provision; d) die Mäklergebühr; e) das verursachte Briefporto und f) eintretenden Falles die Verzugszinsen. (Vergl. Rück-W.).

Rimesse. Jeder W., den man an Zahlungsstatt, oder zum Einkassiren von einem Andern, sey er nun Aussteller oder Indossant des W.s, erhält.

Rückrechnung. (S. Retour-Rechnung.)

S.

Schlußnote, Schlußzettel. (S. Mäkler-Schlußzettel.)

Secunda-W. (S. W.brief.)

Securitäts-Protest. (S. Sicherheits-Protest.)

Sensal. (S. Mäkler.)

Sensarie. (S. Courtage.)

Sicherheits-Protest, Securitäts-Protest. So nennt man den Protest (S. dies. Art.), welchen der Inhaber eines, obgleich noch nicht verfallenen W.s erheben läßt, wenn er in sichere Erfahrung gebracht hat, daß der Acceptant oder Bezogene insolvent geworden ist.

Sicht. (S. Nach Sicht und kurze rc. Briefe.)

Sichttage. Dieser Ausdruck bezeichnet die Tage, nach deren Verlauf ein, auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellter W. zahlbar ist. (Vergl. Nach Sicht.)

Sicht-W. Jeder W., der entweder Nach Sicht oder bei Ansicht, oder auf eine gewisse Zeit Nach Sicht (z. B. 3 Tage, 8 Tage) ausgestellt ist, dessen Verfallzeit folglich nicht durch den Tag seiner Ausstellung, sondern durch jenen bestimmt wird, an welchem der Inhaber oder Präsentant ihn dem Bezogenen zur Annahme oder zur Zahlung vorzeigt. (Vergl. Nach Sicht und Dato-Brief.)

Sola-W. (S. W.Brief.)

T.

Tages-Cours. Gleichbedeutend mit: laufender Cours. (S. Cours.)

Todter W. (S. eigener W.)

Trassant, Trassent. (S. Aussteller.)

Trassat. (S. Bezogener.)

Trassiren. (S. Abgeben.)

Trassirter W. Ein auf einen Andern ausgestellter W., zum Unterschied von einem eigenen W. (S. Wechsel und eigener W.).

Tratte. (S. Rimesse.)

Trattenbuch, Tratten- und Rimessenbuch. (S. W.buch.)
Trockener W. (S. Eigener W.)

U.

Uneigentlicher W. (S. Eigener W.)
Unförmlicher W. (S. Eigener W.)
Unveränderlicher W.preis, Unveränderliche Valuta. (S. dies. im Art. Cours.)
Ut retro. (S. Datum ut retro.)
Ut supra. (S. Datum ut supra.)

V.

Valuta. (S. Werth.)
Veränderlicher W.preis, Veränderliche Valuta. (S. dies. im Art. Cours.)
Verbürgter W. Ein solcher, für dessen Zahlung sich, außer dem Hauptschuldner, einer oder mehrere Bürgen verbindlich machen. (S. Aval.)
Verfallen, Fällig. Wird von einer, nach einer bestimmten Zeit zahlbaren W.-schuld gesagt, wenn diese Frist abgelaufen, verstrichen ist. Als Zeitwort bedeutet daher verfallen so viel als: zahlbar oder fällig werden.
Verfalltag und Verfallzeit. Diese beiden Ausdrücke, welche oft als vollkommen gleichbedeutend gebraucht werden, bezeichnen den Zeitpunkt, an welchem eine, nach einer bestimmten Frist zahlbare W.schuld bezahlt werden muß, allein mit dem Unterschiede, daß durch den ersten der Tag angedeutet wird, an welchem die Zahlung erfolgen muß, wogegen der letztere den Zeitabschnitt bedeutet, der vom Ursprung, d. h. vom Tag der Verschreibung bis zur Abzahlung, verstreichen soll, wodurch freilich auch der Zahltag, jedoch nur mittelbar, angedeutet ist. Z. B. bei einem am 15. Febr. 3 Monate à dato gestellten W. ist der 15. Mai der Verfalltag, und 3 Monate (vom 15. Febr. an gerechnet) die Verfallzeit.
Verspäteter Protest. Ein Protest (S. dies. Art.), der zu spät erhoben wurde, nämlich als die Verfall- und Protestationszeit schon verstrichen war. (Vergl. Voreiliger Protest.)
Verspäteter W. Ein solcher, welcher zu spät zur Annahme oder Zahlung präsentirt wurde.
Vista (ital.) Sicht. (S. Nach Sicht.)
Von der Hand ziehen. (S. Gemachte Briefe.)
Vordermann, Vormann. So nennt man den einem Indossanten vorhergehenden, früheren Indossanten. Ueberhaupt sind in Bezug auf ihn alle Diejenigen Vormänner, durch deren Hände der W. bereits gegangen ist. (Vergl. Hintermänner.)
Voreiliger Protest. Ein Protest (S. dies. Art.), der zu früh, d. h. eher erhoben

wurde, als es nach der Verfall- oder vorgeschriebenen Protestationszeit hätte geschehen sollen. (Vergl. Verspäteter Protest.)

Vorkommen (einer Tratte). (S. Präsentation.)

Vorzeigen, Präsentiren (eine Tratte). (S. Präsentant.)

W.

W., W.brief. Eine den Ausdruck Wechsel enthaltende Urkunde, durch welche man Jemand, dessen Gläubiger man ist, oder bei dem man Credit hat, schriftlich beauftragt und im zweiten Falle ermächtigt, eine gewisse Summe Geldes zu einer bestimmt ausgesprochenen Zeit an einen darin bezeichneten Dritten (dessen Schuldner man ist, oder den man dadurch zur Erhebung jener Summe ermächtigt) oder an Denjenigen, dem dieser Dritte die Urkunde abzutreten für gut finden sollte, baar zu bezahlen. Ein W.brief ist daher, im Grunde genommen, nichts Anderes als ein Vertrag zwischen den zwei Hauptpersonen desselben, dem Schuldner oder Aussteller und dem Gläubiger oder Inhaber, nach welchem Jener sich verbindet, diesem eine gewisse Summe Geldes nach W.Recht, an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit entweder selbst zu bezahlen (eigener W.) oder durch einen Dritten (trassirter W.) im Vertrage (W.) Benannten (den Bezogenen, Trassaten) bezahlen zu lassen. Hat der Aussteller oder der Bezogene die Summe (den Werth, die Valuta) bei Verfallzeit bezahlt, so ist der W.Vertrag erfüllt, und die Verbindlichkeit der Betheiligten erloschen. Ueber die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen W.s S. Deutsche Wechselordnung §. 4, 1 bis 8, und über jene eines eigenen W.s §. 96, 1 bis 6. Die zwei Hauptgattungen von W.n sind folglich: 1) die förmlichen, auf einen Andern ausgestellten (trassirten) W., und 2) die unförmlichen oder eigenen W. (S. eigener W.). Außerdem lassen sich die W. ferner in folgende* eintheilen:

1) In Hinsicht der Exemplare, die man davon ausfertigt: a) in Sola-W., d. solche, wovon der Aussteller nur ein einziges Exemplar ausfertigt; b) in Prima-, Secunda-, Tertia-, Quarta-W. (d. h. erste, zweite, dritte, vierte), wenn nämlich der Aussteller über eine und dieselbe W.summe zwei, drei ꝛc. vollkommen gleichlautende Exemplare gibt, die aber alle zusammen nur für einen W. gelten, so daß, wenn der Bezogene eines dieser Exemplare, welches ihm zuerst präsentirt wird, bezahlt hat, die übrigen nichts mehr gelten. In jedem dieser Exemplare wird nun durch die Ausdrücke Prima, Secunda ꝛc. bezeichnet, das wievielste es ist, und zwar so: in dem Prima sagt man: Zahlen Sie gegen diesen Prima-W.; in den Secunda setzt man: Zahlen Sie gegen diesen Secunda-W. (Prima unbezahlt) oder (wenn Prima es noch nicht ist); in den Tertia schreibt man: Zahlen Sie gegen diesen Tertia-W. (Prima und Secunda unbezahlt, oder wenn Prima

* Ich habe dieser Eintheilung jene von A. Schiebe in Leipzig, als die mir am passendsten erscheinende, zu Grund gelegt.

und Secunda es noch nicht sind) ꝛc. Die Fälle, in denen mehrere Exemplare eines W.s ausgefertigt werden, sind zwar nicht sehr häufig, allein man pflegt doch selbst ein einziges Exemplar mit dem Ausdruck Prima-W. zu bezeichnen, um, im Falle es nothwendig würde, noch mehrere Exemplare davon ausfertigen zu können; was sich nicht mehr thun ließe, wenn man jenes als Sola-W. bezeichnet hätte; c) in W.Copien; diese sind nämlich Abschriften eines W.s, welche in Ermangelung eines Duplicats (als Secunda, Tertia) von dem rechtmäßigen Inhaber des Originals buchstäblich genommen werden, um sich ihrer ebenso wie des Originals zu bedienen, welches noch längere Zeit zu laufen hat, und während die Copie circulirt, an den Zahlungsort, zur Verfügung des Inhabers der letzteren gesendet wird. Das Original und die Copie müssen vereint die Unterschrift des Ausstellers und alle Indossamente enthalten. Nicht nur am Anfang einer solchen Copie wird bemerkt, daß sie eine Abschrift sey, sondern, wenn das Original bereits indossirt ist, so muß auch, nachdem die Indossamente copirt sind, unter das letzte derselben gesetzt werden: Bis hierher Copie. Alsdann kann die W.abschrift gerade so gut wie das Original weiter girirt werden. Wer eine solche Copie macht und in Umlauf setzt, muß aber noch darauf bemerken, bei Wem sich das Original am Zahlungsorte befindet, damit sich der Inhaber der Copie solches, gegen Vorzeigung dieser, ausliefern lassen kann.

2) In Hinsicht der Verfallzeit, in: Sicht-W., Dato-Briefe oder Dato-W., Meß-W., Außermeß-W. und prolongirte W. (S. diese sämmtlichen Art.).

3) In Hinsicht der Sicherheit, welche sie den da bei Betheilgten gewähren: a) in gemachte (oder indossirte) und von der Hand gezogene (oder nicht indossirte) W., b) in acceptirte und nicht acceptirte W. (S. Acceptant und Acceptation); c) in verbürgte W. (S. dies. Art.) und d) in W. mit Nothadressen. (S. Nothadresse.)

4) In Hinsicht des Zahlungs-Domizils, oder Ortes, an welchem die W. zu bezahlen sind: a) in solche, die am Orte selbst bezahlt werden müssen, wo sie ausgestellt wurden, z. B. in eigene W., und b) in solche, die nicht am Ausstellungsorte zahlbar sind, wohin auch die domizilirten W. (S. Domizil und Domiziliren) gehören.

W.Bürgschaft. (S. Aval.)

W.Capital, W.Summe. (S. Werth.)

W.Conto. So nennt man (in Beziehung auf die doppelte Buchhaltung) die im Hauptbuch eröffnete Rechnung, auf welche alle W.Geschäfte, d. h. die remittirten, eingekauften, abgegebenen und cedirten W. eingetragen werden. Viele setzen auch das Agio, so wie die damit verbundenen Spesen, als Verlust, Courtage ꝛc. darauf; Andere bringen diese Gegenstände sogleich auf Gewinn- und Verlust-Conto.

W.Copie. (S. Abschrift und W.)

W.Copirbuch. Ein wesentliches Hilfsbuch, in welches jeder W., den der Kauf-

mann auf Andere zieht, so wie Jeder, den ihm Andere übermachen, und zwar mit einer fortlaufenden, links am Rande zu bemerkenden Nummer versehen, wörtlich abgeschrieben wird. So wie ein W. copirt ist, setzt man auf denselben die Nummer, unter welcher er in diesem Buche steht, nebst den (römischen) Anfangsbuchstaben der Firma des Handlungshauses, durch dessen Hände er geht.

W.Courant. Die landesübliche Münzsorte, in welcher der Betrag (der Werth, die Valuta) eines W.s bezahlt werden muß, wenn in demselben keine besondere Münzgattung vorgeschrieben ist. (Vergl. Effectiv.)

W.fähig. So nennt man Jeden, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, und demnach die Fähigkeit hat, W. auszustellen, zu indossiren oder zu acceptiren; er mag Kaufmann seyn oder nicht.

W.Forderung. Eine Schuldforderung, die man auf den Grund eines W.s an Jemand macht, oder zu machen hat.

W.Formular. Die Form und die Ausdrücke, nach welchen ein W. abgefaßt seyn muß; das Muster, Vorbild eines W.s.

W.Frist bezeichnet die Zeit vom Tage der Ausstellung des W.s bis zur Verfallzeit, d. h. bis zum Tage, an welchem er bezahlt werden muß.

W.Geber. Gleichbedeutend mit Aussteller. (S. d. Art.).

W.Geld, W.Währung, W.Zahlung. Diejenige Währung, oder dasjenige Geld, in welchem, nach Gesetz und Gebrauch, ein W. bezahlt werden muß.

W.Geschäfte. Alle Geschäfte und Verrichtungen, die aus den W.n entspringen, und also auch auf den Handel mit denselben Bezug haben; also hauptsächlich die Geschäfte eines Banquiers.

W.Gläubiger, W.Creditor. Der rechtmäßige Eigenthümer oder Inhaber eines noch nicht bezahlten W.s oder mit andern Worten: Derjenige, welcher vermöge eines W.s eine Summe an Jemand zu fordern hat.

W.Haus. Das Handlungshaus eines Banquiers.

W.Interessent. Derjenige, welcher bei einem W. betheiligt ist, an einem verbürgten oder solidarischen W. Antheil hat.

W.Klage. Die von einem W.Gläubiger wegen Nichtbezahlung einer W.Summe gegen den W.Schuldner, W.Interessenten, W.Bürgen ꝛc. nachgesuchte richterliche oder gesetzliche Hilfe.

W.Kosten. (S. W.Spesen.)

W.Mäkler. (S. Mäkler.)

W.Nehmer. (S. Remittent.)

W.Platz. Ein Platz (eine Stadt), ein Handelsplatz, wo namentlich viele W.Geschäfte und Geldgeschäfte gemacht werden, der mit andern solchen Plätzen in W.Verkehr steht oder wechselt. (Man sagt nämlich: zwei Städte wechseln miteinander, wenn zwischen beiden W.Course (S. Cours) etablirt sind, wenn sie in Cours-Verhältnissen stehen, d. h. wenn die eine eine veränderliche Summe einer gewissen

bei ihr eingeführten Währung (Valuta) gegen eine unveränderliche Summe einer gewissen in der andern Stadt angenommenen Währung gibt, wo sich eine Börse befindet, auf welcher man die Course bestimmt und Courszettel ausgibt rc.)

W.Preis. (S. Cours.)

W.Schuld. Eine auf einem W. beruhende, durch Ausstellung, Acceptation, Cession, Intervention, Verbürgung rc. eines W.s entstandene Schuld.

W.Schuldner, W.Debitor. Derjenige, welcher auf den Grund eines W.s eine Summe zu zahlen schuldig ist, habe er denselben auf sich selbst ausgestellt (S. Eigener W.), oder einen auf ihn gezogenen W. acceptirt (S. Acceptation), oder sich für die Zahlung eines verfallenen und von dem Hauptschuldner nicht eingelösten W.s verbürgt. (S. Aval.)

W.Sensal. (S. Mäkler.)

W.Spesen, W.Unkosten. Darunter versteht man sämmtliche Auslagen und Unkosten, welche in W.Geschäften vorkommen, und durch dieselben verursacht werden, als: Courtage, Provision, Protestkosten, Briefporto, Einkassirungs-Spesen, Verzugszinsen rc.

W Summe, W.Betrag, Zahlungs-Summe, Werth, Valuta. Die in einem W.Briefe angegebene Summe, welche der Bezogene dem rechtmäßigen Inhaber desselben bezahlen soll.

W.Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeit, alle aus den W.n, dem W.Vertrage, entspringenden Obliegenheiten streng zu erfüllen.

Werth, Valuta, bezeichnet sowohl den Betrag (Preis), der für eine W.Summe bedungen wurde, und entweder veränderlich oder unveränderlich genannt wird (S. Cours), als auch die W.Summe selbst, deren Betrag oder Werth der Aussteller oder der Girant (in Geld, in Waaren rc.) von Demjenigen erhielt, an dessen Ordre der W. lautet oder girirt wird. Aus dieser Ursache bedient sich der Aussteller im Texte des W.s (durch Anführung der Summe) und der Girant im Indossamente der Ausdrücke: Werth (oder Valuta) erhalten oder baar erhalten; Werth in Rechnung; oder Werth in Waaren erhalten oder Werth in Waaren; Werth in Rechnung N.N.; ferner auch, wiewohl weniger häufig und allgemein, der folgenden Ausdrücke: Werth gewechselt, Werth auf W., d. h. daß der Trassant für den von ihm ausgestellten W. vom Remittenten statt baaren Geldes einen W. erhalten habe; Werth verstanden, d. h. daß die Valuta noch nicht bezahlt sey, sondern der Trassant dem Remittenten auf einige Zeit, z. B. bis zu erfolgter Acceptation oder Einlösung, Credit gegeben habe; Werth in mir selbst, (d. h. daß der Werth noch auf keine Art empfangen worden sey, welcher Fall eintritt, wenn der Trassant den W. an seine eigene Ordre ausstellt, und solchen erst durch sein Indossament einem Andern cedirt; (dieser Ausdruck ist jedoch eigentlich überflüssig, da in dem Indossamente ja ohnehin die erforderliche Bemerkung wegen des Werthes, in Bezug auf den Indossanten, gemacht werden

muß); Werth (baar) empfangen von N.N. (dieses kommt vor, wenn der Käufer des W.s N.N. Commissionär ist, ohne das del credere (S. dies. Art.) für den Betrag übernommen zu haben, folglich der W. nicht an die Ordre des Käufers, sondern an die des Committenten, gestellt werden muß; hier ist also der Name des Commissionärs blos als Zahler des Werthes im W. angegeben); Werth bei Verfall, (d. h. daß die Zinsen einer remittirten W.Summe vom Verfalltage des W.s gerechnet zu laufen beginnen; Werth unter uns (dieser Ausdruck wird gebraucht, wenn der Remittent und der Trassant eine gemeinschaftliche Unternehmung gemacht haben, und letzterer in seinen eigenen W.n Rimessen anschaffen muß). — Endlich bedeutet Valuta wohl auch die Währung, Münzsorte, in welcher ein W. ausgestellt wird.

Wider=W. (S. Rück=W.)

Z.

Zahltag, Zahlungstag. Der Tag, an welchem ein W. vorschriftmäßig bezahlt werden muß. (Vergl. Verfalltag und Verfallzeit.)

Zahlung (Mangel.) (S. Mangel Annahme.)

Zahlungs=Domizil. (S. Domizil.)

Zahlungsort. Der Ort, an welchem ein W. zahlbar ist. (Vergl. Domizil.)

Zahlungstermin, Zahlungszeit. Die Frist, nach welcher die Zahlung eines W.s geleistet werden muß.

Zahlwoche. So nennt man auf Messen die Woche (gewöhnlich die letzte der Meßzeit), in welcher die Meß=W. (S. dies. Art.) bezahlt werden müssen, oder in welcher solche verfallen.

Zurückwechseln. Sich durch einen Rück=W. (S. dies. Art.) den Betrag eines protestirten W.s nebst Unkosten verschaffen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Courtin, Carl

Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung vom 26.11.1848 ; nebst einem ausfü
hrlichen Sachregister über sämtliche Bestimmungen des Ges. so wie eine
alphabetische geordnete Belehrung über die, sowohl an der Wechselordnung
selbst, als im Wechselverkehr überhaupt vorkommenden technischen Ausdrücke

Stuttgart 1849

Merc. 387 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292415-4